



Wortprotokoll

Der 224. Sitzung vom 6. Oktober 1993

Resoconto integrale

della seduta n. 224 del 6 ottobre 1993

X. Legislatur
X. Legislatura
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 224. SITZUNG

6.10.1993

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 202/93: "Norme per l'esecuzione di lavori pubblici" – (continuazione) pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 174/92-bis: "Autorizzazione alla costituzione di una scuola provinciale superiore di sanità per la formazione infermieristica, ostetrica, sanitaria tecnica e di riabilitazione" pag. 52

Disegno di legge provinciale n. 213/93: "Conferimento di incarichi provvisori per la funzione di direttore sanitario negli ospedali delle unità sanitarie locali" pag. 59

Disegno di legge provinciale n. 209/93: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata" pag. 73

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 202/93: "Bestimmungen über die Durchführung öffentlicher Bauaufträge" – (Fortsetzung) Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 174/92-bis: "Bewilligung zur Errichtung einer Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe zur Ausbildung von Krankenpflegern, Hebammen und anderen Fachkräften für technische Medizin und Rehabilitation" Seite 52

Landesgesetzentwurf Nr. 213/93: "Erteilung von provisorischen Aufträgen für die Funktion als Sanitätsdirektor in den Krankenhäusern der Sanitätseinheiten" Seite 59

Landesgesetzentwurf Nr. 209/93: "Änderungen von Landesgesetzen über den geförderten Wohnbau" Seite 73

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.07 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Bertolini (mattina), Holzmann, Oberhauser, Bauer e l'assessore Sfondrini (pomeriggio).

Punto 58) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 202/93: “Norme per l'esecuzione di lavori pubblici”* (continuazione).

Punkt 58 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 202/93: “Bestimmungen über die Durchführung öffentlicher Bauaufträge”* (Fortsetzung).

Art. 16

Requisiti per la partecipazione alla gara d'appalto

1. *L'impresa è ammessa alla gara d'appalto se è iscritta all'Albo nazionale dei costruttori, istituito con legge 10 febbraio 1962, n. 57, per la categoria e la classifica prescritte.*

2. *E' ammessa altresì alla gara d'appalto l'impresa, non iscritta all'Albo nazionale dei costruttori, che nel triennio precedente la gara:*

a) abbia eseguito a regola d'arte almeno un lavoro di importo non inferiore al 40% e ascrivibile alla categoria del lavoro in appalto;

b) abbia sostenuto un costo per il personale dipendente non inferiore al 15% della cifra globale d'affari.

Per lavori d'importo fino a Lire 300 milioni é sufficiente l'iscrizione alla Camera di Commercio.

3. *Non è ammessa alla gara d'appalto l'impresa che sia in stato di fallimento, di cessazione di attività, di concordato preventivo o di qualsiasi altra situazione equivalente. Non è altresì ammessa l'impresa nei confronti della quale sia in corso una procedura di cui sopra o che abbia riportato condanna, con sentenza passata in giudicato, per un reato che incide gravemente sulla sua moralità professionale.*

4. Non è ammessa alla gara l'impresa che non sia in regola col versamento dei contributi all'Istituto nazionale per la previdenza sociale (INPS), all'Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) e alla Cassa edile.

Voraussetzungen für die Teilnahme bei der Vergabe von Bauaufträgen

1. Ein Unternehmen ist zur Teilnahme bei der Vergabe von Bauaufträgen zugelassen, wenn es - für die verlangte Kategorie und Klasse - im gesamtstaatlichen Unternehmerverzeichnis eingetragen ist, welches mit Gesetz vom 10. Februar 1962, Nr. 57, errichtet worden ist.

2. Außerdem ist jenes Unternehmen zugelassen, welches nicht im gesamtstaatlichen Unternehmerverzeichnis eingetragen ist, aber in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungstermin,

a) mindestens ein Bauwerk im Ausmaß von wenigstens 40 % des ausgeschriebenen Bauwerkes ausgeführt hat, das derselben Kategorie angehört,

b) Personalkosten von mindestens 15 % des durchschnittlichen Umsatzes nachweist.

Für Arbeiten bis zu Lire 300 Millionen genügt die Eintragung in der Handelskammer.

3. Zur Vergabe von Bauaufträgen nicht zugelassen sind Unternehmen, welche sich in Konkurs, Geschäftsauflösung, Ausgleich oder in einer gleichwertigen Situation befinden. Ebensovienig sind Unternehmen zugelassen, gegen welche eines der genannten Verfahren läuft oder welche wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, das die Berufsmoral schwer schädigt.

4. Zur Vergabe von Bauaufträgen nicht zugelassen sind Unternehmen, die der Pflicht der Sozialabgaben bei der gesamtstaatlichen Anstalt für Soziale Vorsorge (INPS), bei der gesamtstaatlichen Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei der Bauarbeiterkasse nicht nachgekommen sind.

Chi desidera la parola sull'articolo 16? La consiglia Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Ich möchte lediglich eine sprachliche Änderung vorschlagen. Der erste Absatz beginnt folgendermaßen: "*Ein Unternehmen ist zur Teilnahme bei der Vergabe von Bauaufträgen ...*" Meiner Meinung nach müßte es "Teilnahme an der Vergabe von Bauaufträgen ..." heißen. Man nimmt nicht bei, sondern an etwas teil.

BENEDIKTER (UFS): In diesem Artikel werden also die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vergabe von Bauaufträgen behandelt. Ich gehe davon aus, daß Ihr Euch sehr gut überlegt habt, was im kommenden Reformgesetz enthalten ist und was man übernehmen und nicht übernehmen soll. Im dritten Absatz dieses Artikels steht folgendes: "*Zur Vergabe von Bauaufträgen nicht zugelassen sind Unternehmen, welche sich in Konkurs, Geschäftsauflösung, Ausgleich oder in einer gleichwertigen Situation befinden.*"

Dasselbe ist im vierten Absatz des Artikels 9 des kommenden Staatsgesetzes vorgesehen. Weiters steht: *“Ebenso wenig sind Unternehmen zugelassen, gegen welche eines der genannten Verfahren läuft oder welche wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, das die Berufsmoral schwer schädigt.”* Der Buchstabe d) des vierten Absatzes des Staatsgesetzes ist etwas ausführlicher, wobei ich ihn nicht übersetzen, sondern auf Italienisch verlesen möchte: *“I titolari delle imprese e i legali rappresentanti della società che abbiano subito condanna anche non definitiva per un delitto che per natura dolosa e per la particolare gravità facciano meno requisiti di natura morale indispensabili per instaurare rapporti contrattuali con la pubblica amministrazione peraltro contraente con particolare riguardo alle categorie di delitti che offendono la pubblica amministrazione, l'ordine pubblico compresa l'ipotesi di quell'articolo 416/bis del Codice Penale, la fede pubblica e il patrimonio”*. Die Bestimmung *“... welche wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, das die Berufsmoral schwer schädigt”* ist eine Abschwächung, die nicht dem entspricht, was das Staatsgesetz näher ausführend enthält. Im Staatsgesetz steht weiters - und das habe ich im Text des Landesgesetzes nicht gefunden -: *“... l'impresa non sia in regola con gli obblighi concernenti le dichiarazioni e i conseguenti adempimenti in materia d'imposte e tasse secondo la legislazione italiana.”* Das ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Man muß kein Prophet sein, um vorauszusehen, daß das auch eine Bedingung ist, die zu den Reformgrundsätzen gehört. Der Buchstabe e) des Artikels 9 des Staatsgesetzes sieht folgendes vor: *“... siano in corso procedimenti ovvero sia stato emanato un provvedimento definitivo per l'applicazione delle misure di prevenzione di cui all'articolo 3 della legge 27 dicembre 1956, n. 1324”*. Unter Buchstabe b) des Artikels 9 des Staatsgesetzes steht: *“... l'impresa non sia in regola con gli obblighi concernenti le dichiarazioni e i conseguenti adempimenti in materia di contributi sociali secondo la legislazione italiana o la legislazione dello Stato di residenza.”* Im vierten Absatz des Artikels 16 des Landesgesetzes steht: *“Zur Vergabe von Bauaufträgen nicht zugelassen sind Unternehmen, die die Pflicht der Sozialabgaben bei der gesamtstaatlichen Anstalt für soziale Vorsorge, bei der gesamtstaatlichen Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und bei der Bauarbeiterkasse nicht nachgekommen sind.”* Das ist also auch im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Allerdings fehlt hier der Bezug auf jene Unternehmen, die ihren Sitz anderswo, also nicht in Italien haben, weshalb sie mit den Sozialabgaben des Staates, in welchem sie ihre Hauptniederlassung haben, in Ordnung sein müssen. Deshalb frage ich mich, warum man das nicht übernommen hat. Das würde sicher nichts kosten. Ihr habt ja gesagt, daß Ihr das kommende Gesetz überprüft und Euch auch überlegt habt, was übernommen werden soll.

FRASNELLI (SVP): Diese "Anti-Autonomie-Leier" des Kollegen Benedikter kann man - politisch gesehen - fast nicht mehr mitanhören.

Nun eine Frage an den Landesrat. Vor dem Punkt 3 wurde folgendes eingefügt: "*Für Arbeiten bis zu Lire 300 Millionen genügt die Eintragung in der Handelskammer.*" Ich finde diese Einfügung vernünftig, da es dadurch mehr Chancen für die einheimischen Betriebe gibt. Frage: Warum ist der Betrag auf nur 300 Millionen Lire - das ist eigentlich ein relativ niedriges Niveau - festgeschrieben worden? Wäre es nicht besser, den Betrag von 300 Millionen Lire auf 500 Millionen Lire zu erhöhen, um den einheimischen Betrieben eine echte Chance zu gewähren? Danke, Herr Präsident!

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Dieser Betrag von 300 Millionen Lire ist nicht zu niedrig. Das derzeitige Staatsgesetz spricht von 75 Millionen Lire. Alles, was darüber liegt, müßte eigentlich im Nationalalbum eingetragen sein. Die 300 Millionen Lire sind ein erzielter Kompromiß zwischen Bauunternehmen, Handwerkern usw. Beim heutigen Stand der Dinge glauben wir, daß dieser Betrag ein guter Mittelweg ist. Für jene Bauarbeiten, die über diesem Betrag liegen, soll eine Firma ruhig nachweisen müssen, daß sie bereits eine vierzigprozentige Arbeit geleistet hat. Über diesen Punkt hat man in der Gesetzgebungskommission lange diskutiert. Wenn die Beträge zu hoch sind, dann besteht die Gefahr, daß Firmen teilnehmen, welche die Voraussetzungen für Bauarbeiten, die über 300 Millionen Lire liegen, nicht mehr erfüllen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 16: approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i rimanenti voti favorevoli.

E' stato presentato un emendamento all'articolo 17 che è in attesa di traduzione. Quindi per il momento passiamo all'articolo 18.

Art. 18

Cauzione provvisoria

- 1. Al fine di garantire la serietà dell'offerta, l'impresa che intende partecipare a una gara di appalto per lavori d'importo superiore a Lire 500 milioni, deve costituire un deposito cauzionale in contanti o presentare fideiussione bancaria o polizza assicurativa per un importo pari a un ventesimo dell'importo dei lavori indicato nel bando di gara.*
- 2. Il deposito cauzionale resta vincolato fino alla stipulazione del contratto; i depositi degli altri concorrenti vengono svincolati appena ultimata la gara.*
- 3. Si procede all'incameramento della cauzione provvisoria qualora per cause imputabili all'aggiudicatario non si pervenisse alla stipulazione del contratto.*

Vorläufige Kautiön

- 1. Um die Seriosität des Angebotes sicherzustellen, muß der Bieter bei Bauaufträgen mit einem Betrag über 500 Millionen Lire eine vorläufige Kautiön in bar hinterlegen oder eine Bankbürgschaft oder eine Versicherungspolizze vorlegen. Die vorläufige Kautiön beträgt ein Zwanzigstel des Ausschreibungsbetrages.*
- 2. Die Kautiön bleibt bis zur Vertragsunterzeichnung gebunden; die von den übrigen Unternehmen hinterlegten Summen werden sofort nach dem Zuschlag des Bauauftrages freigegeben.*
- 3. Die vorläufige Kautiön wird eingezogen, wenn es durch Verschulden des Unternehmens zu keinem Vertragsabschluß kommt.*

Do lettura di un emendamento, presentato dall'assessore Alber e dal Presidente della Giunta: "E' inserito il seguente comma 4: Le disposizioni del presente articolo si applicano anche all'esecuzione dei lavori soggetti alle norme comunitarie."

"Folgender Absatz 4 wird eingefügt: Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch für Arbeiten Anwendung, welche den EG-Bestimmungen unterworfen sind."

La parola all'assessore Alber per l'illustrazione.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Hier geht es darum, daß sowohl für Ausschreibungen unterhalb als auch oberhalb des EG-Limits eine einheitliche Linie gegeben sein muß. Weiters soll die entsprechende Entbürokratisierung, die hier nicht so gut zum Vorschein kommt wie beim Artikel 17, auch für Arbeiten, die über dem EG-Limit liegen, zum Tragen kommen.

BENEDIKTER (UFS): Ich weiß, daß ich sowieso keiner Antwort gewürdigt werde - das gehört in Südtirol ja zu den parlamentarischen Spielregeln -, aber ich möchte trotzdem Stellung nehmen. Im ersten Artikel heißt es nämlich: "*Dieses Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, welche aufgrund ihres Betrages nicht den einschlägigen EG-Bestimmungen unterworfen sind. Kein Bauauftrag darf künstlich in mehrere Baulose aufgeteilt werden, um die Anwendung der EG-Bestimmungen zu umgehen.*" Jetzt flattert auf einmal ein Abänderungsantrag zu einem Artikel daher, in welchem es heißt: "*Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch für Arbeiten Anwendung, welche den EG-Bestimmungen unterworfen sind.*" In diesem Gesetz gäbe es eine ganze Reihe von Bestimmungen, die auch für Arbeiten, die den EG-Bestimmungen unterworfen sind, gelten sollten. Warum soll das nur für diesen Artikel gelten? Entweder das Gesetz behandelt nur Arbeiten, die - wie es heißt "*aufgrund ihres Betrages nicht den einschlägigen EG-Bestimmungen unterworfen sind*", oder nur

solche, die den EG-Bestimmungen unterworfen sind. So ist das nicht logisch! Diejenigen, die das Gesetz in erster Linie einhalten sollen, also die Unternehmer, lesen im ersten Artikel: "*Dieses Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, welche aufgrund ihres Betrages nicht den einschlägigen EG-Bestimmungen unterworfen sind.*" Hier steht aber nicht, daß das Gesetz teilweise auch für jene Arbeiten gelten soll, die den EG-Bestimmungen unterworfen sind. Ich bin der Ansicht, daß das nicht den berühmten Grundsätzen der Transparenz entspricht.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Ich bin nicht bereit, dauernd auf Bestimmungen eines Gesetzes, das erst als Entwurf zirkuliert, zu replizieren. Das gilt auch für die nächsten Kapitel. Hier ist folgendes zu sagen: Bezüglich der Kautio ist in den EG-Richtlinien nichts enthalten, sehr wohl aber im bestehenden Staatsgesetz. Wenn es vernünftig ist, dann können wir es ja auch für die EG-Bauten anwenden. Das verstehen wir unter Autonomie. Was uns gut erscheint, nehmen wir auch für die EG her.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'emendamento e prego i segretari questori di contare in quanto era stata richiesta la verifica del numero legale: approvato con 14 voti favorevoli, 2 voti contrari e 4 astensioni.

Chi desidera la parola sull'articolo così emendato? Il consigliere Montali, ne ha facoltà.

MONTALI (MSI-DN): Vorrei dei chiarimenti dall'assessore sull'interpretazione da dare al 3° comma dove si dice: "Si procede all'incameramento della cauzione qualora per cause imputabili all'aggiudicatario non si pervenisse alla stipulazione del contratto".

Mi riferisco ad un fatto di cui l'assessore Alber è al corrente e riguarda un bando del Comune di Merano per l'aggiudicazione dei lavori iniziali del palazzo del ghiaccio, lavori aggiudicati ad una impresa, e non faccio nomi, che aveva vinto l'appalto con il 33% di sconto sui lavori, uno sconto che aveva suscitato naturalmente diverse considerazioni, ma che comunque era a livelli di poco superiori a tutto un altro gruppo di imprese che aveva fatto degli sconti veramente fuori dal comune. Su di un appalto di 4 miliardi e mezzo, lo sconto era circa di un miliardo e mezzo. In un secondo tempo, questo appalto non è giunto alla stipulazione del contratto, perché il Comune di Merano ha svolto delle indagini relativamente alle condizioni di carattere tecnico e anche finanziario, mi pare così, assessore, appurate da indagini svolte nella provincia in cui agiva, o comunque era sorta, questa impresa.

Avendo verificato che le condizioni, che non erano condizioni contraddittorie a quelle richieste nell'offerta di appalto, ed essendo le stesse state valutate secondo un piano che trova la mia approvazione, devo dire che la condotta del Comune è stata quanto mai oculata. La domanda sull'articolo 18 è la seguente: nelle condizioni in cui è andato a finire questo appalto meranese, che potrebbe ripetersi in tante altre parti della Provincia, il Comune di Merano incamera la cauzione ai sensi dello spirito di questo comma? Questo era il chiarimento che volevo ricevere.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Zur Erklärung. Man müßte vorher eigentlich den Artikel 17 beschlossen haben, der vorsieht, daß es eine Ersatzerklärung gibt, wobei die Firmen die Dokumente nicht sofort bringen müssen. Damit aber kein Mißbrauch betrieben wird, verlangen wir die Kautio. Wenn es dann nach dem Zuschlag nicht zum Vertragsabschluß kommt - wegen des einen oder anderen Grundes -, behält der Auftraggeber die Kautio. Deshalb trifft das auf Meran zu.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 18 così emendato.

KLOTZ (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 15 voti favorevoli e 3 astensioni.

Ritorniamo alla trattazione dell'articolo 17.

Art. 17

Documentazione da presentare per l'ammissione alla gara d'appalto
1. Per partecipare alla gara d'appalto l'impresa deve produrre i seguenti documenti:

- a) il certificato d'iscrizione all'albo nazionale dei costruttori ovvero i documenti attestanti il possesso dei requisiti indicati al comma 2 dell'articolo 16;*
- b) i certificati del casellario giudiziale, di data non anteriore a tre mesi da quella fissata per la gara, prodotti per il titolare o per i legali rappresentanti dell'impresa e per i direttori tecnici;*
- c) il certificato della cancelleria del tribunale fallimentare del luogo ove ha sede l'impresa, di data non anteriore a tre mesi da quella fissata per la gara, comprovante che il concorrente non ha in corso alcuna procedura per fallimento, liquidazione, concordato preventivo o per qualsiasi altra situazione equivalente;*
- d) i certificati rilasciati dall'INPS, dall'INAIL e dalla Cassa edile, di data non anteriore alla data di pubblicazione del bando di gara, dai quali risulti la regolarità della posizione contributiva;*
- e) dichiarazione con la quale l'impresa attesti:*

- 1) di essersi recata sul posto ove debbono eseguirsi i lavori, di aver preso conoscenza delle condizioni locali, ed eventualmente delle cave, delle discariche e dei campioni, nonché di tutte le circostanze generali e particolari che possano avere influito sulla determinazione dei prezzi o del ribasso e possano influire sull'esecuzione dei lavori; inoltre, di aver preso conoscenza delle condizioni contrattuali e di aver disponibili l'attrezzatura, i tecnici e la mano d'opera necessari per l'esecuzione dei lavori;
- 2) di aver tenuto conto, nella preparazione della propria offerta, degli obblighi relativi alle disposizioni in materia di sicurezza, di igiene, di condizioni di lavoro e di previdenza e assistenza in vigore nel luogo dove devono essere eseguiti lavori;
- f) l'attestazione del versamento del deposito cauzionale ovvero la fidejussione bancaria o la polizza assicurativa;
- g) certificato attestante che non sussistono provvedimenti o procedimenti nei confronti dell'impresa che comportano divieti o decadenze a norma della legge 31 maggio 1965 n. 575 e successive modificazioni ed integrazioni (certificato antimafia).
2. L'impresa è autorizzata a presentare in sostituzione dei documenti richiesti, un'unica dichiarazione, con sottoscrizione autenticata, di essere in possesso dei requisiti per la partecipazione alla gara.
3. I documenti accertanti il possesso dei requisiti prescritti, devono essere presentati dall'aggiudicatario alla stipulazione del contratto.
4. Quando è prevista la consegna immediata dei lavori non è ammessa la dichiarazione sostitutiva.
5. Qualora, entro i termini fissati, l'aggiudicatario non si presenti per la stipulazione del contratto, l'amministrazione aggiudicatrice annulla l'aggiudicazione e assegna i lavori al concorrente che segue in graduatoria oppure affida i lavori a trattativa privata previa gara informale fra i concorrenti.

*Unterlagen, welche für die Teilnahme an der Vergabe
von Bauaufträgen vorzulegen sind*

1. Für die Teilnahme an der Vergabe von Bauaufträgen muß das Unternehmen folgende Unterlagen vorlegen:
 - a) die Bescheinigung über die Eintragung im gesamtstaatlichen Unternehmensverzeichnis oder die Unterlagen für den Nachweis der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 2,
 - b) Bescheinigungen des Strafregisters für den Unternehmensinhaber oder für den rechtmäßigen Vertreter desselben und für die technischen Leiter. Die Bescheinigungen dürfen nicht mehr als drei Monate vor dem Eröffnungstermin ausgestellt worden sein,
 - c) die Bescheinigung des Konkursgerichtes des Ortes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, mit welcher nachgewiesen wird, daß gegen den Bewerber kein Verfahren wegen Konkurses, Geschäftsauflösung, Ausgleichs oder anderer gleichwertiger Situationen läuft. Die Bescheinigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Eröffnungstermin ausgestellt worden sein,
 - d) nicht vor dem Datum der Kundmachung ausgestellte Bescheinigungen des INPS, des INAIL und der Bauarbeiterkasse, aus welchen hervorgeht, daß das Unternehmen der Pflicht der Sozialabgaben nachgekommen ist,
 - e) eine Erklärung, mit welcher das Unternehmen bestätigt,

- 1) daß es sich an die Stelle, wo die Bauarbeiten auszuführen sind, begeben und mit den örtlichen Verhältnissen, gegebenenfalls auch mit den Steinbrüchen und den Deponien weiters den Mustern sowie mit allen allgemeinen und besonderen Umständen vertraut gemacht hat, welche sich auf die Festsetzung der Preise oder des Angebotes ausgewirkt haben mögen und die Ausführung der Arbeiten beeinflussen könnten; daß es außerdem die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und daß es über die für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Techniker und anderen Arbeitskräfte sowie die entsprechende Ausstattung verfügt,
 - 2) daß es bei der Abfassung des Angebotes die Verpflichtungen berücksichtigt hat, bezüglich der einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen, Vor- und Fürsorge, welche im Ort, wo die Bauarbeiten durchgeführt werden, gelten,
 - f) die Bestätigung über die Einzahlung der Kautions- oder Bankgarantie- oder Versicherungspolizze,
 - g) Bescheinigung darüber, daß gegen das Unternehmen keine Maßnahmen oder Verfahren laufen, welche Verbote oder Ausschlüsse nach Gesetz vom 31. Mai 1965, Nr. 575, in geltender Fassung, mit sich bringen (Antimafiabescheinigung).
2. Das Unternehmen kann anstelle der verlangten Unterlagen eine einzige beglaubigte Ersatzerklärung vorlegen, laut welcher es über die Voraussetzungen verfügt.
 3. Die Unterlagen, mit denen der Besitz der Voraussetzungen belegt wird, müssen vom Zuschlagsempfänger bei Vertragsabschluß vorgelegt werden.
 4. Falls die sofortige Übergabe der Bauarbeiten vorgesehen ist, ist die Ersatzerklärung nicht zulässig.
 5. Falls sich der Unternehmer nicht bis zum vorgeschriebenen Termin zur Vertragsunterzeichnung einfindet, annulliert der Auftraggeber den Zuschlag und schlägt den Auftrag dem in der Rangordnung Folgenden zu oder vergibt den Bauauftrag freihändig, nachdem er einen halbamtlichen Wettbewerb unter den Bietern durchgeführt hat.

Sono stati presentati due emendamenti, il primo a firma dei consiglieri Montali, Zendron e Tribus che così recita: "Dopo le parole "di igiene", aggiungere "di tutela dell'ambiente".

"Nach dem Wort "Hygiene" das Wort "Umweltschutz" einfügen.
La parola al consigliere Montali per l'illustrazione.

MONTALI (MSI-DN): Si tratta di un'illustrazione brevissima, perché credo che la Giunta di questi termini dia una spiegazione da sola. Devo solo aggiungere che per questa modifica l'unico punto dove era possibile introdurla era questo, il comma 2 di questo articolo, che riguarda gli obblighi relativi a tutta una serie di condizioni che in particolare nel comma fanno riferimento alle condizioni di lavoro, cioè sono riferite alle esigenze dei lavoratori, condizione di lavoro, previdenza, assistenza, ecc.

Essendosi verificate anche ultimamente nelle varie parti della Provincia situazioni di impaccio tra il committente degli appalti e la ditta che ha preso in

consegna i lavori, derivanti da norme in materia di tutela dell'ambiente, e avrei potuto anche aggiungere da quelle che sono normative o vincoli posti dalla sovrintendenza ai beni culturali e storici, sarebbe meglio chiarire la situazione. Parlandone con la collega Zendron, siamo arrivati alla conclusione che questi particolari obblighi dovrebbero far parte delle comunicazioni dell'appaltante, dell'appaltatore, quindi potrebbero essere considerate superflue, ma se il Comune appaltatore non lo fa, credo che ad un certo momento sia un principio di tutela, anche della serietà delle offerte e dell'adesione all'appalto, che la ditta debba prendere atto dei suoi obblighi. Se non ci sono annotazioni, è chiaro che debba richiedere tutti i chiarimenti necessari all'appaltatore per non dovere poi andare in contestazione al momento dell'esecuzione dei lavori. Ho voluto solo aggiungere a questo comma 2, che la ditta che partecipa al bando deve tenere conto degli obblighi relativi alle disposizioni e non solo di quelle indicate, ma anche delle disposizioni della Giunta in materia di tutela dell'ambiente. Mi pare che non pregiudichi niente questa aggiunta, anzi è una specie di garanzia reciproca che l'appaltatore e l'appaltante avranno al momento della valutazione delle offerte.

Tutto qui quello che desideravo chiarire.

BENEDIKTER (UFS): Ich möchte den Einbringer dieses Abänderungsantrages in erster Linie darauf aufmerksam machen, daß es hier nicht um den zweiten Absatz, sondern um den zweiten Absatz des Buchstabens e) geht. Der zweite Absatz folgt erst später, wobei es dort heißt: *“Das Unternehmen kann anstelle der verlangten Unterlagen eine einzige beglaubigte Ersatzerklärung vorlegen, laut welcher es über die Voraussetzungen verfügt.”* Also, wie gesagt, es handelt sich nicht um den zweiten Absatz, sondern um den zweiten Absatz des Buchstaben e). Also, auf diese Weise würde in diesem Gesetz das erste Mal eine Bezugnahme auf den Umweltschutz auftauchen. Wenn die Bestimmungen über den Umweltschutz eingehalten werden müssen, dann müßte das grundsätzlich gesagt werden. Im Gesetz sind die Bestimmungen des Umweltschutzes - siehe Umweltverträglichkeitsprüfung - überhaupt ignoriert worden. Hier geht es nicht um staatliche Bestimmungen, sondern um Landesbestimmungen. Was die bestehenden staatlichen Bestimmungen betrifft, steht ja: *“Für alles, was in diesem Gesetz nicht geregelt ist, gelten die staatlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der öffentlichen Bauaufträge.”* Ich werde später noch darauf zurückkommen und nachweisen, daß in mindestens zehn Fällen Bestimmungen enthalten sind, die kommenden staatlichen Bestimmungen widersprechen. Ich erlaube mir trotzdem, das geltend zu machen, wengleich es abgewiesen wird und man sagt, daß das Vorlesungen sind. Schließlich kann ein Abgeordneter, wenn er mit etwas nicht einverstanden ist, auch die Philosophie geltend machen und nicht nur kommende staatliche Bestimmungen. Wie gesagt, ich bin der Ansicht, daß der Umweltschutz mit diesem Zusatz allein nicht gesichert ist. Wenn schon, dann müßte es -

meinetwegen schon im Artikel 1 - heißen, daß die Landesbestimmungen, die den Umweltschutz betreffen, aufrecht bleiben. Das hat man - wohl mit Bedacht - unterlassen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'emendamento all'articolo 17, presentato dai consiglieri Montali, Zendron e Tribus.

KLOTZ (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 20 voti favorevoli.

Do lettura del II° emendamento a firma dell'assessore Alber e del Presidente della Giunta, Durnwalder: "Inserire il seguente comma 3-bis: Le disposizioni dei commi 2 e 3 si applicano anche all'esecuzione dei lavori soggetti alle norme comunitarie."

"Folgender Absatz 3-bis wird eingefügt: Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch für Arbeiten Anwendung, welche den EG-Bestimmungen unterworfen sind."

La parola all'assessore Alber per l'illustrazione.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Dieser Artikel ist jener, der die meiste Entbürokratisierung mit sich bringt. Es müssen nicht mehr alle Teilnehmer ihre Strafauszüge holen, ihre Eintragungen in der Handelskammer besorgen usw. Viel mehr muß nur mehr derjenige, der den Zuschlag bekommt, die Dokumente, wie sich hier aufgelistet sind, vorlegen. Das wird für die Teilnehmer an den Ausschreibungen also eine ganz wesentliche Erleichterung bringen.

Mit den Abänderungen wollen wir nur sagen, daß das nicht nur für jene Ausschreibungen gelten soll, die unterhalb des EG-Limits liegen, sondern auch für jene Ausschreibungen, bei denen das EG-Limit überschritten wird.

PRESIDENTE: Pongo in votazione il II° emendamento, presentato dalla Giunta.

KLOTZ (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego i segretari questori di contare: approvato con 18 voti favorevoli e 5 astensioni.

Chi desidera la parola sull'articolo così emendato? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Im ersten Absatz Buchstabe e) steht: *“Für die Teilnahme an der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen muß das Unternehmen folgende Unterlagen vorlegen: e) eine Erklärung, mit welcher das Unternehmen bestätigt, 1) daß es sich an die Stelle, wo die Bauarbeiten auszuführen sind, begeben und mit den örtlichen Verhältnissen, gegebenenfalls auch mit den Steinbrüchen und den Deponien, weiters den Mustern sowie mit allen allgemeinen besonderen Umständen vertraut gemacht hat, welche sich auf die Festsetzung der Preise oder des Abgebotes ausgewirkt haben mögen und die Ausführung der Arbeiten beeinflussen könnten.”* Im dritten Absatz des Artikels 5 ist folgende Bestimmung enthalten: *“Der Erlaß der Baukonzession ist nicht an die Verfügbarkeit der Liegenschaften gebunden, falls diese auch durch Enteignung erworben werden können.”* Landesrat Alber hat vorhin gesagt, daß das deshalb so gemacht wurde, um die Zeit zu verkürzen. So kann man beide Prozeduren gemeinsam vollziehen. Wie gesagt, die Baukonzession kann auch schon vor Verfügbarkeit der Liegenschaften erlassen werden. Der Eigentümer kann sich dem widersetzen. Allerdings weiß man dann nicht, ob das wirklich die Stelle ist, an der die Bauarbeiten auszuführen sind. Die Stelle, die ins Auge gefaßt wird, kann sich je nachdem, wie die Auseinandersetzung ausgeht, ändern. Die Bedingung, daß sich das Unternehmen an die Stelle, an der die Bauarbeiten auszuführen zu sind, zu begeben hat, stimmt nicht. Es kann also vorkommen, daß diese Stelle noch nicht endgültig festliegt.

MERANER (FDU): Ich habe bereits im Minderheitenbericht auf dieses Problem hingewiesen. Ich möchte nur nochmals wiederholen, daß es nicht den demokratischen Prinzipien entspricht, wenn man ganz kalt und berechnerisch vorgeht. Zuerst sind die Angelegenheiten in allen Details zu regeln und dann sind die Liegenschaften- wenn überhaupt notwendig - zu enteignen. Deshalb kann man nicht sagen, daß das sowieso im öffentlichen Interesse ist, denn auch beim Land ist die Planung nicht immer so gut, wie wir in der Vergangenheit ja des öfteren gesehen haben. Wenn es tatsächlich so gut funktionieren würde, dann wäre es immer noch eine Untat, zuerst zu enteignen, da der Eigentümer dadurch benachteiligt wäre. Hier sind die Fakten ja schon geschaffen. Vorher hat er zurecht - wie ich meine - noch ein gewisses Druckmittel in der Hand, da er die Verfügbarkeit des Grundes unter Umständen hinauszögern kann. Ich gebe zu, daß auch in diesem Bereich Mißbräuche betrieben worden sind, da jemand die Verfügbarkeit der Liegenschaften zu Unrecht hinausgezögert hat. Allerdings müssen wir immer noch davon ausgehen, daß es einen Eigentümer gibt und jemanden, der diesen enteignen will. In erster Linie sind also die Rechte des Eigentümers wahrzunehmen. Er muß alle Rechtsmittel ungehindert ausschöpfen können. Wenn wir meinen, daß die Rechtsmittel unangemessen sind, dann müssen wir sie ändern. Wir können aber nicht zuerst Fakten schaffen und sagen:

“Den Grund haben wir. Deshalb kannst Du protestieren, wie lange Du willst!” So geht es auf keinen Fall!

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Ich habe den Artikel 5 bereits gestern genau erklärt, aber nachdem Kollege Meraner nicht hier war, möchte ich ihn nochmals erklären. Vielleicht versteht es dann auch der Kollege Benedikter. In diesem Artikel sehen wir vor, daß man die Baukonzession bekommt, auch wenn man noch nicht im rechtskräftigen Besitz der entsprechenden Liegenschaft ist. Zwischen der Erteilung der Baukonzession und der Vergabe der Arbeiten erfolgt die gesamte detaillierte Planung für die Vergabe der Arbeiten. Wir wissen, daß sich das auch zeitlich auswirkt. Schließlich wird uns immer wieder vorgeworfen, daß das alles so lange dauert. Deshalb haben wir gesagt, daß wir die Enteignungsprozedur - wenn nötig - und die Planung gleichzeitig laufen lassen. Zur abschließenden Planung braucht es die Baukonzession. Mit dieser Bestimmung ist es uns möglich, die Baukonzession zu erhalten, auch wenn wir noch nicht im Besitz des Grundes sind.

Sie sprechen vom Bürger und seinen Rechtsmitteln. Die Rechtsmittel, die der Bürger gegen eine Enteignung anwenden kann, bleiben dieselben wie eh und je. Er kann Rekurs gegen die Enteignung als solche, gegen die Höhe der ...

MERANER (FDU): Er ist benachteiligt, da die Fakten schon geschaffen sind!

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Wo sind hier Fakten geschaffen? Eine Planung kann immer gemacht werden. Wenn im Bauleitplan eine Enteignung vorgesehen ist, dann muß die öffentliche Hand eine Planung machen können. Schließlich kann man nicht enteignen, wenn man nicht weiß, wieviel und was man will. Sie müssen sich das auch praktisch vorstellen, Kollege Meraner!

Nun zum Kollegen Benedikter. Eines ist die Planung, und auch dafür braucht es die Baukonzession, um zu wissen, ob man weiter planen kann oder ob Abänderungen notwendig sind. Schließlich ist es nicht möglich, eine Durchführungsplanung zu machen, wenn man nicht weiß, ob die Gemeinde mit dem Maximalprojekt bzw. mit den Hunderterplänen einverstanden ist. Sie, als Praktiker, wissen ja, wie das ist. Erst dann kann mit der Ausführungsplanung begonnen werden. Etwas anderes ist die Vergabe der Arbeiten. Man kann keine Arbeit ausschreiben und vergeben, wenn man nicht im Besitz des Grundes ist, aber planen kann man auf jeden Fall. Die Baukonzession kann inzwischen eingeholt werden. Sie allein gibt mir noch nicht das Recht, dort zu bauen, wo ich den Grund noch nicht habe.

MERANER (FDU): *(unterbricht)*

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauaufträge und Gemeindeaufsicht - SVP): Was heißt "präjudizieren"?

MERANER (FDU): Sie müssen einen Juristen fragen. Der wird Ihnen sagen, daß das so nicht geht!

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauaufträge und Gemeindeaufsicht - SVP): Es sind zwei Juristen hier, Kollege Meraner!

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 17 nel suo insieme.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego i segretari questori di contare: approvato con 16 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensione.

Art. 19

Riunione di imprese

1. Sono ammesse a presentare offerta per gli appalti e le concessioni d'importo non inferiore a lire due miliardi imprese riunite che, prima della presentazione dell'offerta, abbiano conferito mandato collettivo speciale con rappresentanza ad una di essa, qualificata capogruppo, la quale esprime l'offerta in nome e per conto proprio e delle mandanti.

2. La riunione temporanea di imprese è regolata dalle vigenti disposizioni statali in materia.

Bietergemeinschaften

1. Angebote für Bauaufträge und Konzessionen mit einem Betrag von mindestens zwei Milliarden Lire können auch von Bietergemeinschaften vorgelegt werden, welche vor Vorlage des Angebotes gemeinsam einem Bieter eine Sondervollmacht mit Vertretungsrecht erteilt haben, der federführender Bieter wird und das Angebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie auch im Namen und auf Rechnung der Mandanten vorlegt.

2. Die Bietergemeinschaft wird von den einschlägigen staatlichen Bestimmungen geregelt.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Möchte jemand zu Artikel 19 reden? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen. mit 17 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 20

Bekanntmachung der Ergebnisse der Vergabe

- 1. Der Auftraggeber veröffentlicht in der von Artikel 15 vorgesehenen Art das Verzeichnis der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen und der Bieter sowie den Namen des Zuschlagempängers.*
- 2. Der Auftraggeber ist zu keiner anderen Form der Bekanntmachung verpflichtet.*

Pubblicazione dei risultati della gara

- 1. Con le modalità previste all'articolo 15, l'amministrazione aggiudicatrice pubblica l'elenco delle imprese invitate e di quelle partecipanti alla gara nonché il nominativo dell'impresa aggiudicataria.*
- 2. L'amministrazione aggiudicatrice non è tenuta ad alcun'altra forma di pubblicità.*

Wünscht jemand dazu das Wort? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen. mit 15 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

Die Abgeordneten Viola und Triubs haben einen Zusatzartikel, Artikel 20-bis, eingebracht, der folgendermaßen lautet: "1. In den allgemeinen Verdingungsbedingungen der unter Abs. 4 des Art. 1 angeführten Körperschaften werden den beauftragten Unternehmen folgende Verpflichtungen auferlegt:

a) das Unternehmen muß für alle Arbeiter, auch jene, die außerhalb der Provinz Bozen eingestellt wurden und die die von der Ausschreibung vorgesehenen Arbeiten ausführen sowie, sofern es sich von Genossenschaften handelt, für deren Mitglieder, die Besoldung und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Gänze anwenden, die mit dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag und mit den für den jeweiligen Bereich und für die Provinz Bozen während der Durchführung der Arbeiten gültigen gewerkschaftlichen Zusatzabkommen festgelegt wurden;

b) das Unternehmen muß die gemäß den geltenden Bestimmungen dem NISF und dem INAIL sowie der Bauarbeiterkasse der Provinz Bozen geschuldeten Fürsorge- und Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß einzahlen;

c) das Unternehmen muß dem Auftraggeber den Nachweis über die erfolgten Einzahlungen mindestens viermonatlich und auf jeden Fall dann erbringen, wenn der Bauleiter dies anlässlich der Ausstellung der Zahlungsaufträge verlangt;

d) der Unternehmer haftet solidarisch mit dem Subunternehmer und - im Falle eines Liefer- und Montagevertrages - mit dem Lieferanten für die Einhaltung, seitens allfälliger Subunternehmer oder - im Falle eines Liefer- und Montagevertrages - seitens der Lieferanten, der Bestimmungen gemäß Buchst. a), b) und c), hinsichtlich der eigenen Bediensteten in bezug auf die im Rahmen des Vertrages über die Vergabe an den Subunternehmer oder im Rahmen des Liefer- und Montagevertrages erbrachten Leistungen.”

“1. Vengono inseriti nei capitoli generali degli enti di cui al comma 4 dell'articolo 1, i seguenti obblighi per l'impresa appaltatrice:

a) di attuare integralmente nei confronti di lavoratori dipendenti anche se assunti al di fuori della provincia di Bolzano ed occupati nei lavori costituenti oggetto dell'appalto, e se cooperativa, anche nei confronti dei soci, il trattamento economico e normativo stabilito dal contratto collettivo nazionale e dagli accordi sindacali territoriali integrativi in vigore per il settore e per la provincia di Bolzano durante il periodo di svolgimento dei lavori;

b) di adempiere agli obblighi previdenziali ed assicurativi dovuti in base alla vigente normativa all'INPS e all'INAIL ed alla cassa edile della provincia di Bolzano;

c) di dare prova all'Ente concedente degli avvenuti versamenti con cadenza almeno trimestrale e comunque ogniqualvolta lo richieda il direttore dei lavori in sede di emissione dei certificati di pagamento;

d) la responsabilità in solido dell'appaltatore con il subappaltatore e - nel caso di contratto di fornitura e posa in opera - con il fornitore dell'osservanza di quanto previsto alle lettere a), b) e c) da parte di eventuali subappaltatori o - nel caso di contratto di fornitura e posa in opera - di fornitori, nei confronti dei propri dipendenti per le prestazioni rese nell'ambito del contratto di subappalto o di fornitura e posa in opera.”

Abgeordneter Viola, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

VIOLA (PDS): Questo emendamento aggiuntivo è stato proposto e comunque ad esso tengono moltissimo le organizzazioni sindacali di categoria. Per correttezza dico che non sono abilitato a parlare a nome della federazione dei lavoratori e delle costruzioni, che come tutti sanno è il sindacato unitario che riunisce i lavoratori in questo settore della CGIL, CISL e UIL, tuttavia ho ritenuto - questo emendamento è stato anche presentato alla Giunta e ad altre forze

politiche - di presentarlo formalmente, perché ritengo che abbia una sua notevole importanza.

Dà forza, dignità e statura di legge al principio fondamentale, che so già essere presente nei capitolati della Provincia, che per legge si attuino integralmente nei confronti dei lavoratori dipendenti, anche se provengono da imprese al di fuori della Provincia, il trattamento economico normativo stabilito dal contratto collettivo nazionale e anche dagli accordi territoriali integrativi. Questo viene stabilito per l'appaltatore, per il subappaltatore, ecc. E' un principio di notevole chiarezza e di regolarità. Anche l'obbligo stabilito per legge, anche se poi questo è richiesto dai capitolati, di adempiere a tutti i vari obblighi previdenziali ed assicurativi, prevede questo. Ritengo, quindi, che questo principio, sotto forma di articolo aggiuntivo, sia proprio da inserire nella nostra legge provinciale. Mi è stato riferito dai tecnici che questo è già previsto dai capitolati dalla Giunta. Benissimo, allora diamogli ancora più rilievo e ufficialità con la legge. Io non ritengo, anche se confesso di non essere un tecnico dell'argomento, che questo introduca particolari difficoltà o lacci o laccioli nella concreta espletazione di tutte le formalità. Qui si dice che vanno rispettati integralmente i contratti collettivi nazionali e gli accordi territoriali integrativi. Anche quando cambiassero ripetutamente questi accordi sindacali territoriali ed integrativi e questi contratti collettivi nazionali, non sarebbe necessaria nessuna variazione di legge, perché la legge parla di rispetto dei contratti. Quando i contratti cambiano, automaticamente vengono applicati e cambiati.

Direi anche di tenere conto delle numerose proposte fatte da questa importantissima associazione di categoria dei lavoratori dipendenti, questo è quello a cui loro tengono in modo particolare. Questo, quindi, potrebbe essere un segno di disponibilità al confronto, di disponibilità al dialogo con una categoria così rappresentativa. Venire incontro a questa esigenza che è poi quella, ripeto, di dare alla normativa una presenza legislativa, anche se sappiamo che questo non è un articolo che è fatto contro qualcuno, che implica una critica agli uffici, ecc., perchè se sappiamo che i capitolati già lavorano in questa direzione, ma mi pare che sia un ulteriore rafforzamento di un principio che è comunque molto importante.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß nicht, in welcher Ausführlichkeit sich der Kollege Viola mit dem Artikel 17 befaßt hat, der ja sämtliche Unterlagen, welche für die Teilnahme an der Vergabe von Bauaufträgen vorzulegen sind, näher definiert. Unter Buchstabe e) Punkt 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß das Unternehmen bei der Abfassung des Angebotes die Verpflichtungen berücksichtigt hat, bezüglich der einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit - in der Kommission haben wir auch die Hygiene hinzugenommen -, Arbeitsbedingungen, Vor- und Fürsorge, welche im

Ort, wo die Bauarbeiten durchgeführt werden, gelten. Für uns ist im Sinne einer authentischen Interpretation, die wir im Rahmen der Diskussion mitliefern wollen, klar, daß unter diesen Arbeitsbedingungen bzw. unter Vor- und Fürsorge natürlich auch jene Bestimmungen zu verstehen sind, die sich aus der Gesamtsituation der Arbeitsverträge ergeben. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, daß das, was Kollege Viola wünscht, bereits im Artikel 17 festgeschrieben ist. Daher möge die Landesregierung zum Ausdruck bringen, wie sie diese Position definitiv sieht. Nicht zuletzt haben wir also auch noch den Aspekt der Hygiene hinzugenommen. Wie gesagt, mit den Arbeitsbedingungen meinen wir natürlich all das, was kollektivvertraglich festgelegt ist. Danke, Herr Präsident!

ZENDRON (GAF-GVA): Il consigliere Frasnelli ha ragione a dire che è già previsto il rispetto delle normative, però di fatto la faccenda non è affatto così. Di fatto vengono segnalate tantissime irregolarità, soprattutto per quello che riguarda i subappalti, soprattutto per i lavoratori dipendenti che vengono assunti fuori provincia. Non possiamo fingere che la situazione sia completamente sotto controllo e che effettivamente quanto richiesto - gli obblighi previdenziali, le assicurazioni, ecc. - vengano rispettati come dovrebbe essere. Credo che sia necessario, invece, sottolineare particolarmente, e soprattutto in questa legge, questi aspetti, proprio per le tantissime segnalazioni che avvengono del mancato rispetto di questi obblighi. Devo dire, anche, come Presidente della Commissione legislativa che si occupa di questo lavoro, che abbiamo avuto in tanti incontri che ci sono stati spesse volte da sindacalisti e da rappresentanti di fabbrica la segnalazione che non è tutto regolare. Mi sembra che inserire, anche se può sembrare una cosa di più, una sottolineatura aggiuntiva, ma non credo che lo sia, proprio perché la realtà è diversa e richiede un surplus di attenzione a questa questione, che è una questione molto importante, perché riguarda poi la sicurezza del lavoro, ma riguarda anche la trasparenza negli appalti, perché i costi sono diversi se una ditta rispetta le normative e l'altra non le rispetta o riesce a giocherellare con le normative del trattamento dei lavoratori. Si tratta anche di una questione economica e poi è una questione, ovviamente, e forse è anche il lato che ci deve stare più a cuore, della sicurezza dei lavoratori. Secondo me non è così sbagliato inserire e sottolineare particolarmente questi aspetti, questi obblighi che le aziende devono avere. Il fatto di sottolineare particolarmente gli obblighi che devono essere rispettati, è un favore che si fa alle imprese oneste. Non è affatto un maltrattamento dell'impresa, è un favore che si fa alle imprese oneste. Bisogna imparare a valorizzare chi lavora onestamente, chi rispetta i contratti, chi prende tutte le misure di sicurezza per i lavoratori, chi lavora come si deve lavorare. In questo modo si favorisce proprio un comportamento onesto. Se invece ci sono delle zone buie e tollerate di comportamento non onesto, sono

proprio le imprese oneste che vengono penalizzate. Vorrei invitare, quindi, i colleghi a non considerare affatto superfluo questo emendamento, ma anzi a votarlo.

BENEDIKTER (UFS): Kollege Frasnelli hat sich auf den zweiten Absatz des Buchstabens e) des Artikels 17 berufen. Er hat gesagt: "Wenn wir hier durch eine Erklärung im Landtag die authentische Auslegung geben, dann gilt das so und so." Ich möchte nur feststellen, daß sich die authentische Auslegung aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt. Wenn es Zweifel gibt, wie der Wortlaut ausgelegt wird, dann kann die authentische Auslegung nur durch eine weitere Gesetzesbestimmung gemacht werden. Wenn der Wortlaut das bringt, was Du gesagt hat, dann ist alles in Ordnung. Meiner Meinung nach ist das aber nicht der Fall. Im zweiten Absatz des Buchstabens e) ist von der Vor- und Fürsorge und von den Arbeitsbedingungen die Rede. Unter dem Wort "Arbeitsbedingungen" - und das erlaube ich mir zu behaupten - ist nicht das enthalten, was Kollege Viola hier anführt, nämlich "*trattamento economico e normativo*", das heißt die Besoldung und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Das ist nicht dasselbe. Arbeitsbedingungen sind die Bedingungen, unter welchen man arbeitet. Insofern käme das dazu. Das gilt natürlich auch für jene Arbeiter, die außerhalb der Provinz Bozen eingestellt wurden und die die von der Ausschreibung vorgesehenen Arbeiten ausführen. Wenn man der Ansicht ist, daß bezüglich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der Besoldung alle richtig behandelt werden sollen, dann braucht es eine solche Bestimmung.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Die Gesetze, welche die Sicherheit, die Hygiene, die Arbeitsbedingungen und die Vor- und Fürsorge der Arbeiter regeln, sind bereits vorhanden. Kollegin Zendron, wenn sie nicht eingehalten werden, dann wird auch ein zusätzlicher Gesetzesartikel daran nichts rütteln! Im Buchstaben e) des zweiten Absatzes dieses Artikels weisen wir darauf hin, daß der Unternehmer erklären muß, daß er diese Bestimmungen einhält. Bezüglich der Arbeitsbedingungen muß ich die Auslegung meines Kollegen Frasnelli, daß unter Arbeitsbedingungen alles enthalten ist, unterstützen.

Nun noch zu etwas anderem. Im Artikel 27 - er beinhaltet Übergangsbestimmungen - sehen wir vor, daß bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ein einheitlicher Text, ein Dekret des Landeshauptmannes all das regeln wird, was Kollege Viola in seinem Abänderungsantrag verlangt, da sie in unseren Vergabebedingungen heute schon enthalten sind. Mit diesem Dekret wollen wir nur klarstellen, daß sich auch alle anderen öffentlichen Körperschaften der Provinz an das halten müssen. Deshalb glaube ich, daß der Sinn dieses

Abänderungsantrages schon im Gesetz enthalten ist. Folglich hat es keinen Sinn, das, was bereits in anderen Gesetzen enthalten ist, in diesem Gesetz zu verankern. Für mich ist klar, daß wir die Bestimmungen über das Arbeitsrecht in die Verträge hineinschreiben, weshalb sich die Firmen daran halten müssen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 14 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung ist der Zusatzantrag abgelehnt.

Art. 21

Verbot der Gewährung von Vorschüssen auf den Vertragspreis

1. Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer keinen Vorschuß auf den Vertragspreis geben.

Divieto di concedere anticipazioni sull'importo contrattuale

1. L'amministrazione aggiudicatrice non può concedere all'impresa un'anticipazione sul prezzo del contratto.

Wünscht jemand zum Artikel 21 das Wort? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab: mit 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 22

Übergabe der Bauarbeiten

1. Die Bauarbeiten werden übergeben, nachdem der Vertrag wirksam geworden ist.

2. Falls dies in der Bekanntmachung und in den besonderen Verdingungsbedingungen vorgesehen ist, werden die Bauarbeiten sofort nach dem Zuschlag übergeben.

3. Bei sofortiger Übergabe werden die Teilzahlungen gemäß den besonderen Vergabebedingungen geleistet, unabhängig von Abschluß, Genehmigung und Registrierung des Vertrages.

4. Um zu gewährleisten, daß bis zum Abschluß, zur Genehmigung und Registrierung des Vertrages die Teilzahlungen rechtzeitig erfolgen, bucht die Landesverwaltung zugleich mit der Ausschreibung mindestens 30 % der Summe des Bauvorhabens.

5. Falls die Maßnahme der Vertragsgenehmigung vom Kontrollorgan nicht registriert wird, werden die durchgeführten Bauarbeiten und die auf der Baustelle lagernden Materialien gemäß Vertrag vergütet, und der Unternehmer hat keinen Anspruch auf weitere Zahlungen oder Schadensvergütungen.

Consegna dei lavori

1. La consegna dei lavori ha luogo dopo che il contratto è divenuto esecutivo.
2. La consegna dei lavori, se indicato nel bando di gara e nel capitolato speciale d'appalto, ha luogo immediatamente dopo l'aggiudicazione.
3. Il pagamento degli acconti, in caso di consegna immediata, ha luogo secondo quanto previsto nel capitolato speciale d'appalto indipendentemente dalla stipulazione, approvazione e registrazione del contratto.
4. Per garantire, nelle more della stipulazione, approvazione e registrazione del contratto, il tempestivo pagamento degli stati d'avanzamento dei lavori l'amministrazione provinciale impegna, contestualmente all'indizione della gara, una somma non inferiore al 30% dell'importo dei lavori, previsto in progetto.
5. Qualora il provvedimento di approvazione del contratto non venga ammesso a registrazione dall'organo di controllo, i lavori eseguiti e i materiali giacenti in cantiere sono compensati a termine di contratto e l'impresa non ha titolo per richiedere ulteriori compensi o risarcimento danni.

Wünscht jemand zum Artikel 22 das Wort? Niemand. Somit stimmen wir darüber ab.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich bitte einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 14 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 23

Abänderung des Bauentwurfes

1. Der Betrag der Mehrleistungen darf 50% des Nettovertragspreises nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt auch für Bauaufträge, die den EG-Bestimmungen unterliegen.
2. Die genannte Grenze kann überschritten werden, wenn die Ausführung der entsprechenden Bauarbeiten aus technischen Gründen keinem anderen Unternehmen übertragen werden kann.
3. Etwaige neue Preise, die während der Bauausführung vereinbart werden, sind vom Abnahmeprüfer, der während der Bauausführung ernannt wird, zu überprüfen und ihre Angemessenheit zu beurteilen.
4. Bei Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltung werden die Mehrleistungen vom Landesrat für öffentliche Bauarbeiten genehmigt, falls sie ein Fünftel des Vertragspreises nicht überschreiten. Falls die Mehrleistungen ein Fünftel des Vertragspreises überschreiten, werden sie von der Landesregierung genehmigt.

Perizia di variante

1. L'importo delle perizie di variante tecnica e suppletive non può superare il 50% dell'importo contrattuale. Tale disposizione è applicata anche ai lavori soggetti alle norme comunitarie.

2. Il predetto limite può essere superato quando l'esecuzione dei lavori oggetto della variante, a causa di motivi tecnici non possa essere affidata ad altra impresa.

3. Gli eventuali nuovi prezzi concordati nel corso dei lavori sono esaminati dal collaudatore, nominato in corso d'opera, che formula su di essi un giudizio di congruità.

4. Per i lavori di competenza dell'amministrazione provinciale le perizie di variante tecnica e suppletive sono approvate dall'assessore ai lavori pubblici qualora le aggiunte e variazioni non superino il quinto dell'importo contrattuale; se le aggiunte e le variazioni superano il quinto dell'importo contrattuale la perizia di variante tecnica e suppletiva è approvata dalla Giunta provinciale.

Möchte jemand dazu reden? Abgeordneter Benedikter, Sie haben das Wort.

BENEDIKTER (UFS): Diesen Artikel habe ich bereits in der Generaldebatte erwähnt, aber ich möchte wiederholen, daß im kommenden Staatsgesetz, an dessen Reformbestimmungen wir uns auf jeden Fall halten müssen, vorgesehen ist, daß die sogenannten Mehrleistungen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn neue Gesetzesbestimmungen kommen, aus Gründen höherer Gewalt oder wenn sich im Projekt Fehler oder Unterlassungen herausstellen. Falls das der Fall ist, dann muß von seiten der Körperschaft eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet werden. Es steht ausdrücklich, daß, falls diese Mehrleistungen bei Eintreten neuer Gesetzesbestimmungen mehr als 30 Prozent, bei Eintreten von Gründen höherer Gewalt mehr als 20 Prozent und bei Fehlern oder Unterlassungen im Projekt mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Betrages ausmachen, der Vertrag aufgelöst wird und eine neue Arbeitsvergabe erfolgen muß. Ich möchte lediglich darauf aufmerksam machen, daß es keinen Sinn hat, Bestimmungen zu beschließen, die gegen Grundsatzbestimmungen des kommenden Reformgesetzes verstoßen. Diese Reformgrundsätze haben nur das eine Ziel, nämlich die Beseitigung des Schmiergeldsystems. Wir behaupten ja, daß wir schon immer die Musterknaben nicht nur Italiens, sondern Europas waren, weshalb ich nicht verstehe, warum wir nicht im Zeichen der Autonomie sagen, daß wir diese Bestimmung gerne vorwegnehmen, um beispielhaft für ganz Italien zu handeln, abgesehen davon, daß sie dann trotzdem auch bei uns in Kraft treten wird. Also, wie gesagt, es schaut so aus, als ob wir jetzt Bestimmungen erlassen möchten, die die kommenden staatlichen Bestimmungen unterlaufen. Ich werde dann bei der Stimmabgabeerklärung noch darauf zurückkommen.

KUSSTATSCHER (SVP): Herr Präsident! Ich möchte aufgrund der Wortmeldung des Kollegen Benedikter dazu Stellung nehmen, aber auch deshalb, da ich in der Gesetzgebungskommission den Vorschlag gemacht habe,

von 30 auf 50 Prozent zu gehen. Diesen Vorschlag habe ich deshalb gemacht, da dieser Rahmen auch in den EG-Bestimmungen enthalten ist. Mir scheint es recht sonderbar zu sein, wenn Alfons Benedikter auf der einen Seite von Autonomie redet und auf der anderen Seite die staatlichen Bestimmungen in einem vorausseilenden Gehorsam vorwegnehmen und übernehmen will. Wenn wir den Rahmen zu knapp halten, dann wissen wir, was das für eine öffentliche Verwaltung bedeutet: Vertragsauflösung, Neuausschreibung, Abrechnung mit der alten Firma und neue Vertragsbedingungen zur Baustellenfortführung mit einer neuen Firma. Damit machen wir uns - als Landes- und Gemeindeverwaltung - gewaltige Schwierigkeiten. Die "Tangentopoli" ist nicht auf diese 20, 30 oder 50 Prozent zurückzuführen, sondern auf andere Gründe. Wenn wir der "Tangentopoli" mit noch mehr, vor allem komplizierteren Bestimmungen zu Leibe rücken wollen, dann sind wir bestimmt auf dem Holzweg. Danke!

BENEDIKTER UFS): Der Vorwurf, daß ich gegen die Autonomie bin, ist lächerlich! Wir haben einen ersten und jetzt auch einen zweiten Beschlußantrag für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes eingereicht. Den ersten habt Ihr ja abgelehnt.

KUSSTATSCHER (SVP): Es geht um den vorausseilenden Gehorsam!

BENEDIKTER (UFS): Darf ich bitte antworten, Kollege Kußstatscher? Also, wie gesagt, der erste Beschlußantrag ist von Euch abgelehnt worden. Ich habe unser Recht auf Selbstbestimmung am 19. August auch gegenüber dem italienischen Außenminister Andreatta vertreten, wobei er das nicht bestritten hat. Ich stehe zu meiner Überzeugung, die ich seit 1948 hege. Die Südtiroler Volkspartei hat bis Ende 1987 auch darauf bestanden. Erst nach und nach hat sie auf das Selbstbestimmungsrecht ...

KUSSTATSCHER (SVP): *(unterbricht)*

BENEDIKTER (UFS): Ihr habt ja auf Befehl von Landesrat Bolognini dagegen gestimmt!

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 23: approvato con 5 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 24

Lavori in economia

1. I lavori in economia si eseguono:
 - a) in amministrazione diretta;
 - b) mediante "appalto per cottimo".
2. Il sistema di esecuzione dei lavori in amministrazione diretta si ha quando l'amministrazione provvede direttamente al compimento di un lavoro. L'ufficio dell'amministrazione incaricato impiega il personale e le attrezzature dell'amministrazione e acquista i materiali e quant'altro occorra per il compimento dell'opera.
3. Il sistema di esecuzione di lavori mediante appalto per cottimo si ha quando l'amministrazione affida ad un proprio ufficio il compimento di un lavoro, autorizzandolo alla stipulazione di un contratto d'appalto.
4. Possono essere eseguiti mediante appalto per cottimo i lavori d'importo non superiore a Lire 300 milioni.
5. I lavori da eseguire col sistema dell'appalto per cottimo sono affidati previo esperimento di una gara informale, salvo quanto previsto dall'articolo 10, comma 3, lettere c) e d).
6. L'esecuzione dei lavori in economia è disciplinata da regolamento da emanarsi entro un anno dall'entrata in vigore della presente legge.
7. Si prescinde dalla pubblicità prevista dall'articolo 15 qualora il numero delle imprese invitate alla gara informale sia superiore a dieci.
8. Le norme del presente articolo non si applicano ai lavori di competenza dei Bacini montani e della protezione civile nonché alle opere di riforestazione.

Regiearbeiten

1. Regiearbeiten werden wie folgt ausgeführt:
 - a) in eigener Regie,
 - b) durch Akkordbauauftrag.
2. Beim System der Ausführung in eigener Regie führt die Verwaltung das Bauvorhaben selbst durch. Das mit der Durchführung beauftragte Amt der Verwaltung setzt das Personal und die Geräte der Verwaltung ein und besorgt die Baustoffe und was es sonst noch braucht, um das Bauwerk fertigzustellen.
3. Beim Akkordbauauftrag beauftragt der Auftraggeber eines seiner Ämter mit der Ausführung eines Bauvorhabens und ermächtigt es, einen Bauauftrag abzuschließen.
4. Mittels Akkordbauauftrags können Bauvorhaben bis zu 300 Millionen Lire durchgeführt werden.
5. Für Bauvorhaben, welche mit Akkordbauauftrag ausgeführt werden, muß, unbeschadet der Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben c) und d), ein halbamtlicher Wettbewerb durchgeführt werden.
6. Die Ausführung der Regiearbeiten wird durch eine Verordnung geregelt, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist.
7. Die Bekanntmachung nach Artikel 15 ist nicht erforderlich, falls mehr als zehn Unternehmen zum halbamtlichen Wettbewerb eingeladen werden.
8. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Arbeiten des Sonderbetriebes für Wildbachverbauung, des Zivilschutzes und für Aufforstungsarbeiten.

Chi desidera la parola sull'articolo 24? Nessuno. Lo pongo in votazione.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: ci sono 17 presenti, il numero legale non è dato. Sospendiamo quindi i lavori del Consiglio per un quarto d'ora.

ORE 11.58 UHR

ORE 12.26 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Pongo nuovamente in votazione l'articolo 24: approvato con 14 voti favorevoli e 7 astensioni.

Art. 25

Indagini geologiche

- 1. Gli enti soggetti alla vigilanza e tutela della Giunta provinciale depositano una copia dell'indagine geologica-geotecnica, ove prevista dalla normativa vigente per la realizzazione di un'opera pubblica, presso l'ufficio provinciale competente per indagini geologiche.*
- 2. Le competenze del servizio geologico della Direzione Generale delle miniere del Ministero dell'industria, del commercio e dell'artigianato di cui alla legge 4 agosto 1984, n. 464, nella Provincia autonoma di Bolzano - Alto Adige vengono espletate dall'ufficio provinciale competente per le indagini geologiche. A questo ufficio vanno fatte le comunicazioni di perforazioni nel suolo e di opere di galleria.*
- 3. L'ufficio provinciale competente per indagini geologiche elabora un catasto geologico provinciale e la relativa banca dati.*

Geologische Untersuchungen

- 1. Die Körperschaften, welche der Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung unterworfen sind, hinterlegen beim Landesamt, welches für geologische Untersuchungen zuständig ist, eine Ausfertigung der geologischen-geotechnischen Gutachten, sofern sie von den einschränkenden Bestimmungen bei öffentlichen Bauwerken vorgeschrieben sind.*
- 2. Die Zuständigkeiten des Geologischen Dienstes der Generaldirektion für Bergbau des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk gemäß Staatsgesetz vom 4. August 1984, Nr. 464, werden in Südtirol vom Landesamt wahrgenommen, welches für geologische Untersuchungen zuständig ist. Diesem Amt sind Bodenbohrungen und Tunnelbauten zu melden.*
- 3. Das Landesamt, welches für geologische Untersuchungen zuständig ist, erstellt einen geologischen Landeskataster mit der dazugehörigen Datenbank.*

Chi desidera la parola sull'articolo 25? Nessuno. Lo pongo in votazione.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 10 voti favorevoli e 8 astensioni.

Art. 26

Tutela del personale provinciale addetto ai lavori pubblici

1. L'amministrazione provinciale assicura il personale delle ripartizioni addette ai lavori pubblici contro qualsiasi rischio connesso ai loro compiti d'istituto, ivi comprese le eventuali conseguenze derivanti da azioni giudiziarie promosse da terzi.

Schutz des Landespersonals, welches im Bereich der öffentlichen Bauaufträge tätig ist

1. Die Landesverwaltung versichert das Personal der für öffentliche Bauaufträge zuständigen Abteilungen gegen jedes mit den amtseigenen Aufgaben verbundene Risiko, einschließlich der etwaigen Folgen aus Gerichtsverfahren, welche von Dritten angestrengt werden.

Chi desidera la parola sull'articolo 26? Nessuno. Lo pongo in votazione.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 13 voti favoreli e 6 astensioni.

Art. 26-bis

Licenza di abitabilità

1. Per le opere pubbliche la licenza d'uso viene rilasciata previa dichiarazione del direttore dei lavori attestante la rispondenza dell'opera al progetto approvato e previo collaudo statico.

Art. 26-bis

Benutzungsgenehmigung öffentlicher Gebäude

1. Bei öffentlichen Bauten wird die Benutzungsgenehmigung ausgestellt, nachdem der Bauleiter erklärt hat, daß der Bau gemäß genehmigten Projekt ausgeführt worden ist, und nachdem die statische Abnahmeprüfung erfolgt ist.

Chi desidera la parola sull'articolo 26-bis? Il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Hier steht: "Bei öffentlichen Bauten wird die Benützungsgenehmigung ausgestellt, nachdem der Bauleiter erklärt hat, daß der Bau gemäß genehmigtem Projekt ausgeführt worden ist, und nachdem die statische Abnahmeprüfung erfolgt ist." Die Benützungsgenehmigung muß ja der Bürgermeister ausstellen. Der Bürgermeister könnte diese Benützungsgenehmigung auch verweigern.

ABGEORDNETER: (unterbricht)

BENEDIKTER (UFS): Nein, er könnte es ja aus anderen Gründen, die in der Bauordnung enthalten sind, verweigern. Ich möchte nur wissen, wie das gemeint ist, denn so, wie es hier geregelt ist, schaut es so aus, als ob diese sogenannte Erklärung des Bauleiters den Bürgermeister dazu verpflichten würde, die Benützungsgenehmigung auszustellen.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Das verpflichtet den Bürgermeister nicht, sondern bindet ihn einer großen Verantwortung. Wir haben erlebt, daß wir für Schulen usw. die Benützungsgenehmigung lange nicht bekommen haben. Der Bürgermeister, der früher immer Angst haben mußte, ob er die Benützungsgenehmigung erteilen kann oder nicht, hat jetzt ein Dokument in der Hand, anhand welchem er weiß, ob er sie ausstellen kann oder nicht. Diese Erklärung des Bauleiters gibt ihm nämlich die Sicherheit dafür.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 26-bis.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 15 voti favorevoli e 7 astensioni.

Art. 26-ter
Edilizia scolastica

1. L'assessore provinciale ai lavori pubblici può, in casi particolari e sentito il parere positivo previsto dalla legge provinciale 21 ottobre 1992, n. 38, autorizzare deroghe alle direttive per l'edilizia scolastica emanate con Decreto del Presidente della Giunta provinciale 14 gennaio 1992, n. 2, fatte salve le competenze in materia di prevenzione in-cendi di cui all'articolo 12 della legge provinciale 16 giugno 1992, n. 18.

Schulbauten

1. Der Landesrat für öffentliche Bauarbeiten kann in besonderen Fällen und nach Anhören des positiven Gutachtens gemäß Landesgesetz vom 21. Oktober 1992, Nr. 38, Abweichungen von den Schulbaurichtlinien, erlassen mit Dekret des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 1992, Nr. 2 ermächtigen, unbeschadet der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Brandverhütung gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18.

Chi desidera la parola sull'articolo 26-ter? Il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Das ist ein sehr merkwürdiger Artikel. Hier geht es doch um Schulbaurichtlinien, erlassen mit Dekret des Landeshauptmannes. Jetzt soll der Landesrat für öffentliche Bauarbeiten in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Richtlinien ermächtigen können. Der Assessor ist doch nicht irgendeine Behörde, die sich außerhalb der Landesverwaltung befindet. Wenn man in besonderen Fällen von den Richtlinien abweichen können soll, dann soll das in den Richtlinien verankert werden. Man kann doch nicht eigens mit Gesetz vorsehen, daß der Präsident des Landesausschusses mit Beschluß diese Richtlinien erläßt. Und dann soll der zuständige Landesrat in besonderen Fällen auch noch Abweichungen zulassen können? Rechtsstaatlich gesehen müßte es doch so sein, daß in den Richtlinien auch Ausnahmen vorgesehen sind, die eventuell vom zuständigen Landesrat gestattet werden können. Also, das ist sicher nicht in Ordnung.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Kollege Benedikter, das ist das erste Mal, daß Sie mich in Verlegenheit bringen, da ich nicht über juristische Sachen diskutieren kann. Meine beiden Rechtsgelehrten sind der Ansicht, daß es das braucht. Die praktische Seite der ganzen Sache ist folgende: Wenn man die Schulbaurichtlinien bis ins letzte Detail und ohne Spielraum anwendet, dann kommt man in der Stadt und in extremen Berglagen in Schwierigkeiten. Wir haben Fälle gehabt, in denen man eine Schule nicht mehr bauen konnte, da sie in ganz kleinen Bereichen nicht den Schulbaurichtlinien entsprach. Deshalb haben wir gesagt, daß, wenn der Technische Landesbeirat sagt, daß das in Ordnung geht, der Landesrat die Möglichkeit haben soll, in besonderen Fällen Abweichungen zu ermächtigen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 26/ter: approvato con 6 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

1. *La normativa di cui alla presente legge si applica anche alle opere in corso di esecuzione.*
2. *Fino all'entrata in vigore del regolamento per l'esecuzione dei lavori in economia si applica la normativa vigente in materia.*
3. *Al fine di uniformare l'appalto di opere pubbliche la Giunta provinciale provvede:*
 - a) *a modificare e adattare alla presente legge il capitolato generale di appalto per le opere pubbliche di competenza dell'amministrazione provinciale, emanata con decreto del Presidente della Giunta provinciale del 4 marzo 1963, n. 16;*
 - b) *a standardizzare i capitolati speciali d'appalto per le categorie piú importanti di opere;*
 - c) *a pubblicare l'elenco delle descrizioni standardizzate delle prestazioni delle singole categorie di opere con i relativi prezzi indicativi, da aggiornare periodicamente alla situazione di mercato.*

Übergangsbestimmungen

1. *Dieses Gesetz wird auch auf Bauvorhaben angewandt, die bereits vergeben sind und ausgeführt werden.*
2. *Bis zum Inkrafttreten der Verordnung für die Ausführung von Regiearbeiten werden die einschlägigen Bestimmungen angewandt.*
3. *Um die Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu vereinheitlichen, wird die Landesregierung:*
 - a) *die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe öffentlicher Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltung, erlassen mit Dekret des Landeshauptmannes vom 4. März 1963, Nr. 16, überarbeiten und dem vorliegenden Gesetz anpassen;*
 - b) *die besonderen Vergabebedingungen für die einzelnen wichtigsten Gewerke standardisieren;*
 - c) *einheitliche Leistungsbeschreibungen der einzelnen Gewerke mit den entsprechenden Richtpreisen, welche von Zeit zu Zeit der Marktlage anzupassen sind, veröffentlichen.*

Chi desidera la parola sull'articolo 27? Il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Im dritten Absatz steht: "Um die Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu vereinheitlichen, wird die Landesregierung a) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe öffentlicher Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltung erlassen, mit Dekret des Landeshauptmannes vom 4. März 1963, Nr. 16 überarbeiten und dem vorliegenden Gesetz anpassen." Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, müssen die sogenannten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe öffentlicher Arbeiten im Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltung sowieso dem neuen Gesetz angepaßt werden. Hier klingt es so, als ob man der Ansicht ist, daß es gut ist, daß sie angepaßt werden, daß es eigentlich aber nicht unbedingt erfolgen müßte. Solange die Landesregierung diese Anpassung nicht vornimmt, bleiben die herkömmlichen allgemeinen Vertragsbedingungen aufrecht. Wenn das Gesetz in

Kraft tritt, müssen diese allgemeinen Vertragsbedingungen automatisch angepaßt werden. Sie können nicht noch ein halbes Jahr nach den alten Bedingungen weitergeführt werden. Deshalb verstehe ich die Rechtsauffassung, die dieser Bestimmung zugrundeliegt, nicht.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Es gibt ein Dekret des Landeshauptmannes aus dem Jahr 1963, das wir nun dem neuen Gesetz anpassen. Damit geben wir allen anderen öffentlichen Körperschaften Unterlagen, wie sie die Vergabe der Arbeiten in Zukunft regeln sollen. Das ist eine praktische Unterlage.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 12 voti favorevoli e 10 astensioni.

Art. 28

Abrogazioni

- 1. E' abrogato l'articolo 2, commi 2, 3, 4, della legge provinciale 11 luglio 1972, n. 14, modificato dall'articolo 12 della legge provinciale 10 aprile 1981, n. 9.*
- 2. Sono abrogati i seguenti articoli della legge provinciale 11 giugno 1975, n. 27:*
 - a) l'articolo 6, commi 2 e 4, modificati dall'articolo 8 della legge provinciale 5 agosto 1983, n. 29;*
 - b) l'articolo 9, modificato dall'articolo 9 della legge provinciale 5 agosto 1983, n. 29.*
- 3. E' abrogata la legge provinciale 3 agosto 1976, n. 26, modificata - dall'articolo 20 della legge provinciale 8 giugno 1978, n. 27, e dall'articolo 8 della legge provinciale 5 agosto 1983, n. 29.*
- 4. Sono abrogati gli articoli 15 e 16 della legge provinciale 8 giugno 1978, n. 27 e il secondo periodo del comma 3 dell'articolo 22 della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2.*

Aufhebungen

- 1. Artikel 2 Absätze 2, 3, 4, des Landesgesetzes vom 11. Juli 1972, Nr. 14, geändert durch Artikel 12 des Landesgesetzes vom 10. April 1981, Nr. 9, ist aufgehoben.*
- 2. Folgende Artikel des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, sind aufgehoben:*

a) Artikel 6 Absätze 2 und 4, geändert durch Artikel 8 des Landesgesetzes vom 5. August 1983, Nr. 29,

b) Artikel 9, geändert durch Artikel 9 des Landesgesetzes vom 5. August 1983, Nr. 29.

3. Das Landesgesetz vom 3. August 1976, Nr. 26, geändert durch Artikel 20 des Landesgesetzes vom 8. Juni 1978, Nr. 27, und durch Artikel 8 des Landesgesetzes vom 5. August 1983, Nr. 29, ist aufgehoben.

4. Die Artikel 15 und 16 des Landesgesetzes vom 8. Juni 1978, Nr. 27, sowie Absatz 3 Satz 2 des Artikels 22 des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, sind aufgehoben.

PRESIDENTE: Chi desidera la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 28: approvato con 7 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art.28-bis

Aumento della dotazione organica

1. Affinché la ripartizione "Edilizia e servizio tecnico" dell'amministrazione provinciale possa fare fronte al lavoro di manutenzione degli edifici sedi di istituti di istruzione secondaria di secondo grado ed artistica, compresi i conservatori di musica, che in base all'articolo 11 della legge provinciale 16 ottobre 1992, n. 37: "Nuove norme in materia di patrimonio scolastico" passano in proprietà della Provincia autonoma di Bolzano, le dotazioni organiche del ruolo generale del personale provinciale sono aumentate di un posto nella quinta qualifica funzionale.

2. Affinché la ripartizione "Edilizia e servizio tecnico" dell'amministrazione provinciale possa fare fronte al lavoro di cui all'articolo 25 la dotazione organica del ruolo generale del personale provinciale é aumentato di un posto nella settima qualifica.

Erhöhung des Stellenplanes

1. Damit die Abteilung "Hochbau und technischer Dienst" die Instandhaltung der Gebäude übernehmen kann, welche Sitz von Sekundarschulen zweiten Grades, auch Kunstschulen oder Konservatorien sind und welche gemäß Artikel 11 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37: "Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich" ins Eigentum des Landes übergehen, wird der allgemeine Stellenplan des Landespersonals um eine Stelle in der fünften Funktionsebene erhöht.

2. Damit die Abteilung "Hochbau und technischer Dienst" die Aufgaben gemäß Artikel 25 wahrnehmen kann, wird der allgemeine Stellenplan des Landespersonals um eine Stelle in der siebten Funktionsebene erhöht.

E' stato presentato un emendamento a firma dell'assessore Alber e del Presidente della Giunta provinciale che così recita: "Nell'articolo 28-bis, comma 2 la parola "settima" è sostituita dalla parola "ottava-nona."

"Im Artikel 28-bis, Absatz 2 ist das Wort "siebte" durch das Wort "achte-neunte" ersetzt.

La parola all'assessore Alber per l'illustrazione dell'emendamento.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Hier geht es um die neuen Aufgaben für geologische Untersuchungen. Wir brauchen noch einen Geologen. Es war ein Fehler, von der siebten Gehaltsebene zu sprechen. Es muß sich um die achte oder neunte Gehaltsebene handeln, je nachdem, ob die Person Geologe oder Ingenieur ist.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'emendamento all'articolo 28-bis: approvato con 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Chi desidera la parola sull'articolo così emendato? Il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Es wird soviel von Personaleinsparung gesprochen, und davon, daß die Provinzen, mehr noch als die Regionen, Personal einsparen sollten. Dabei geht es nicht nur um zwei, drei Leute, sondern, wie der Landesausschuß - wenn ich mich nicht irre - im Jahre 1985 beschlossen hat, um 2.000 Leute. Das kann erreicht werden, indem Planstellen abgebaut werden, natürlich ohne daß jemand entlassen wird, da diese Planstellen ja nicht mehr besetzt werden. Dabei hat man an eine Reduzierung des Verwaltungspersonals der Schulen, das überzählig sei, gedacht. Auch das von den Gemeinden übernommene Waldaufsichtspersonal sollte reduziert werden. Wie gesagt, diese Stellen hätten abgebaut werden können. Dazu kamen jene Stellen, die aufgrund gewisser Gesetze zusammengelegt werden konnten. Deshalb verstehe ich nicht, warum man für diese beiden Stellen nicht Personen mit der entsprechenden Befähigung im Rahmen der 7.000 Landesbediensteten heranziehen kann.

KLOTZ (UFS): 7.700!

BENEDIKTER (UFS): Die Kollegin Klotz spricht von 7.700 Angestellten. Unter diesen würden sich sicher auch zwei Personen für die Besetzung dieser Stellen finden lassen. Damit könnte man dann auch Personal einsparen. Es kommen immer wieder Gesetze, die neue Aufgaben vorsehen, weshalb zusätzliches Personal eingestellt werden muß. Auf diese Weise kommen wir auf eine relativ hohe Zahl. Die "Südtiroler Wirtschaftszeitung" schreibt ja immer wieder, daß das Land mit seinen 7.700 Landesbediensteten und den 6.000 Angestellten der Sanitätseinheiten der einzig große Arbeitgeber in Südtirol ist. Hinzu kommen noch die Gemeinden mit ihren rund 5.000 Angestellten und einige örtliche Körperschaften, wie zum Beispiel die Handelskammer. Das sind die

großen Arbeitgeber im Land Südtirol. In dieser Hinsicht haben wir auch im Regionalrat festgestellt, daß die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen - Staat einbegriffen, der ohne Lehrpersonen nahezu 15.000 Angestellte hat - ... Wenn man die 19.000 Landesbediensteten, die 15.000 Staatsbediensteten und die Lehrpersonen zusammenzählt, dann kommen wir auf runde 40.000 öffentliche Angestellte in der Provinz. Wenn wir das mit drei - in der Annahme, daß eine Familie aus drei Personen besteht - multiplizieren, dann kommen wir auf 120.000 Personen. Rechnen wir die entsprechende Zahl der Pensionisten dazu, dann kommen wir auf 240.000 Personen, das heißt rund die Hälfte der Landesbevölkerung lebt unmittelbar von der öffentlichen Hand. Damit liegen wir - das hat man ausgerechnet - nicht nur 10 Prozent über dem europäischen, sondern auch gut fünf Prozent über dem italienischen Durchschnitt. In Italien leben ja mehr Personen unmittelbar von der öffentlichen Hand als es im übrigen Europa, sagen wir in Deutschland, in Österreich, in der Schweiz und in Frankreich der Fall ist. Wie gesagt, es geht nicht um diese zwei Personen, denn diese machen das Kraut nicht fett. Allerdings wäre es das erste Mal, daß man sagt, daß man zusätzliche Arbeit schafft. Wenn man zusätzliches Personal braucht, dann soll man sich dieses unter den 7.700 Landesbediensteten suchen.

FRASNELLI (SVP): *(unterbricht)*

BENEDIKTER (UFS): Nein, Moment. Ich bin selbstverständlich für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes. Wenn es nach mir geht, soll das Land Südtirol überhaupt alles übernehmen. Meinetwegen soll es gemeinsam mit Nordtirol eine größere Einheit bilden. Wenn wir selbständig wären, müßten wir umsomehr darauf achten, daß die Bürokratie verringert wird. Etwas anderes ist es natürlich, wenn wir erreichen wollen, daß im Osten mit Mühe und Not abgebaut wird, durch die Erstürmung des "weißen Hauses" in Moskau. Wir haben nicht alles! Der Staat hat ja alles behalten, bei der Justiz über die Landesverteidigung, die Steuerhoheit usw. Das sind ja die 14.000 Staatsbediensteten in Südtirol, inklusive der Polizei!

FRASNELLI (SVP): In Südtirol sind wir weit überdurchschnittlich demokratisiert!

BENEDIKTER (UFS): Nein, das ist nicht der Fall! Wir haben uns mit Befugnissen ausgestattet, die wir als Region mit Autonomiestatut gegenüber den Normalregionen mehr haben. Es gibt aber auch noch den Staat mit all seinen wesentlichen Befugnissen. Wie gesagt, im Verhältnis zur Bevölkerung ist eine zu große Bürokratie vorhanden.

PRESIDENTE: Scusi, consigliere Benedikter, volevo ricordarLe che fra due minuti scadrebbe il tempo. Se Lei riuscirà a terminare il suo intervento entro le ore 13, possiamo concludere la seduta e proseguire nel pomeriggio, diversamente Le restano tre minuti di tempo per riprendere il discorso nel pomeriggio.

BENEDIKTER (UFS): In Ordnung. Ich werde meine Stellungnahme zu Artikel 28/bis am Nachmittag fortsetzen.

PRESIDENTE: Bene, sono le ore 12.58. Interrompiamo qui la seduta per riprenderla nel pomeriggio.

La seduta è sospesa.

ORE 12.58 UHR

ORE 15.12 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Riprendiamo i lavori e do la parola al collega Benedikter, al quale spettano ancora alcuni minuti per la discussione sull'articolo 28-bis.

BENEDIKTER (UFS): Am 10. September 1992 - also vor rund einem Jahr - habe ich anlässlich der Behandlung des Landesgesetzentwurfes über die Neuordnung der dienstrechtlichen Stellung der Bediensteten mehr oder weniger dasselbe gesagt. Unter anderem habe ich folgendes gesagt: "*Jede Nummer der Wirtschaftszeitung bei uns enthält die Klage, daß das Land viel zu viel Leute, die im Berufsalter stehen, der Marktwirtschaft wegnimmt, weshalb wir dann wieder gezwungen sind, die Zuwanderung zu fördern.*" Ich habe diesselben Zahlen erwähnt, wobei ich gesagt habe: "*... rund 40 Prozent der Bevölkerung lebt unmittelbar von der öffentlichen Hand: Staat, Land, Gemeinden, selbstverständlich auch die halbstaatlichen Körperschaften sowie Sozial- und Unfallversicherung, ... wobei wir den europäischen Durchschnitt um rund 10 Prozent überschreiten. Aber auch den italienischen - nicht den süditalienischen - Durchschnitt überschreiten wir um mindestens fünf Prozent. Das ist alles von der Universität Trient erhoben worden.*" Das habe also nicht ich erfunden. Ich habe damals auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung bereits einmal ein Gesetz rückverwiesen hat, mit dem Hinweis, daß es Grundsätzen widerspricht, die unterwegs sind. "*... oder wir sind, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, gezwungen, andere Gesetze zu machen, die an diesem Gesetz wieder Änderungen vornehmen, obwohl es vernünftige Regelungen enthält ... Wenn man*

nicht bei der sanitären Betreuung wesentlich vermindern will, was das letzte sein dürfte und sollte, werden wir auf jeden Fall gezwungen sein, zu sparen.“ Deshalb komme ich zum Schluß, daß, auch wenn man sagt, daß es einen zweiten Geologen braucht - ich habe große Achtung vor den Geologen -, man für jeden Posten, den man neu schaffen muß, zehn andere Posten, die allgemeiner Art sind, abbauen kann. Das wäre ein System, um weiterzukommen. Ich war vergangene Woche nicht hier. Man hat mir mitgeteilt, daß man im Gesetz über die Schulordnung vorgesehen hat, einen Teil des Verwaltungspersonals der Schulen abzubauen, und zwar um mehr als tausend Personen. Auf diese Weise hätte man also im Gesetz den guten Vorsatz verankert, daß das schon seit einem Jahrzehnt als überflüssig geltende Personal tatsächlich abgebaut werden soll. Dasselbe gilt auch für einen Teil der Waldaufseher. Weiters wird ja immer wieder davon gesprochen, das Lehrpersonal zu übernehmen, um dem Staat beim Sparen zu helfen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß wir für jede neue Fachkraft, die vorgesehen wird, zehn Nicht-Fachkräfte abbauen sollten.

KLOTZ (UFS): Es trifft sich gut, daß auch der Landesrat für das Personalwesen anwesend ist, denn ich möchte ihn fragen, was er zur Aussage des Kollegen Meraner sagt. Im Minderheitenbericht zu diesem Gesetzentwurf - es geht immer um das Personal - sagt Kollege Meraner: *“Die Erhöhung des Stellenplanes, wie sie im ersten Absatz des Artikels 28-bis vorgesehen ist, soll nicht vorgenommen werden. Die Landesregierung dürfte derzeit über einen Personalüberschuß von rund 1000 Bediensteten verfügen.”* Man könnte sagen, daß es zwei mehr oder weniger bestimmt nicht ausmachen, aber es beginnt schon bei einem. Die Frage: Weiß die Landesregierung - wenn es stimmt, daß ungefähr tausend Bedienstete im Überschuß sind -, wieviele von diesen tausend Bediensteten auch diese beiden Stellen besetzen könnten? Hat sie überhaupt einen Überblick, womit sie diese tausend Personen besser beschäftigen könnte?

PRESIDENTE: La parola all'assessore Alber.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Ganz kurz.

ABGEORDNETE: *(unterbrechen)*

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Jetzt habe ich das Wort. Bitte laßt mich reden! Wir horchen Euch auch zu, wenn Ihr das Wort habt!

MERANER (FdU): Selten!

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Immer, Kollege Meraner! Ich habe auf jede Frage eine Antwort gegeben, wenn die Frage auch noch so blöd war.

Also, wir fordern in diesem Gesetz zwei Stellen, wobei genau präzisiert ist, für was, und zwar für den geologischen Dienst, der ausgeweitet und verbessert wird, und für die Übernahme der Oberschulen, die bis jetzt von den Gemeinden geführt worden sind. Dabei handelt es sich um klassische Lyzeen, Lehrerbildungsanstalten und kaufmännische Lehranstalten. In Südtirol sind es ungefähr 25 Schulen. Ich hoffe, Ihr glaubt mir, daß es einen Techniker braucht, der die Instandhaltung und die ordentliche Verwaltung dieser Schulen verfolgt.

Zu den Waldaufsehern. Ich kann nicht einfach einen Waldaufseher hernehmen, sondern muß zuerst eine Stelle schaffen. Erst dann kann ich interne Versetzungen vornehmen.

Über das Thema der Personaleinsparung könnt Ihr mit jemand anderem reden.

Wenn man einsparen will, kann man Stellen nicht besetzen bzw. kann Stellen durch Gesetz abbauen. Schließlich können nur jene Stellen besetzt werden, die im Stellenplan enthalten sind.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 28-ter.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 15 voti favorevoli, 3 voti contrari e 4 astensioni.

Art. 28-ter

Lavori di pubblica utilità dei cantieri stradali della Provincia

1. Con deliberazione della Giunta provinciale la ripartizione "Strade ed impiantistica" può essere autorizzata ad eseguire, con i mezzi ed il personale dei cantieri stradali della Provincia, lavori di pubblica utilità per terzi. Gli oneri reciproci vengono fissati in una apposita convenzione. Il rimborso dei lavori avviene secondo i criteri di cui alla legge provinciale 19 agosto 1991, n. 24.

Art. 28-ter

Gemeinnützige Arbeiten der Landesbauhöfe

1. Mit Beschluß der Landesregierung kann die Abteilung "Strassenbau und Entsorgungsanlagen" ermächtigt werden, mit den Mitteln und dem Personal der Straßenbauhöfe des Landes gemeinnützige Arbeiten für Dritte

ausführen. Die gegenseitigen verpflichtungen werden in einem eigenen Abkommen festgelegt. Für die Bezahlung der Leistungen gelten die Kriterien des Landesgesetzes vom 19. August 1991, Nr. 24.

Chi desidera la parola sull'articolo 28-ter? Il consigliere Bendikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): In diesem Artikel ist die Rede davon, daß die Abteilung "Straßenbau und Entsorgungsanlagen" ermächtigt wird, mit den Mitteln und dem Personal der Straßenbauhöfe des Landes gemeinnützige Arbeiten für Dritte auszuführen. Wer ist unter diesen "Dritten" zu verstehen? Handelt es sich um öffentliche Körperschaften oder können es auch Private sein? Hier ist es so verfaßt, daß man darunter eigentlich alles verstehen kann. Können solche gemeinnützige Arbeiten rechtlich gesehen auch für Private ausgeführt werden?

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Es geht hier um jene, die zum Beispiel - und auf diese Beispiele beziehen wir uns mit diesem Artikel - ... Wir haben den Organisatoren der Biathlon-Weltmeisterschaften immer geholfen, den Schnee vom Parkplatz wegzuräumen. Wir haben bei den Pusterer Marathons auch bei der Präparierung der Pisten geholfen, da wir spezielle Maschinen haben. Natürlich haben auch private Firmen solche Maschinen, aber es ist nicht immer möglich, solche Firmen zu finden. Wir wollten uns mit diesem Artikel rechtlich absichern, daß wir das machen können. Hier geht es um die gemeinnützigen Arbeiten. Wenn Sie das Organisationskomitee eines Pusterer Marathons bzw. einer Biathlon-Weltmeisterschaft als privat betrachten, dann gehören auch Private dazu, allerdings solche, die eine gemeinnützige Arbeit leisten.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 28-bis.

BENEDIKTER (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: E' stata richiesta la verifica del numero legale. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 20 voti favorevoli e 1 astensione.

Art. 28-quater

Disposizioni finanziarie

1. Alla copertura degli oneri derivanti dall'articolo 29, valutati in lire 100 milioni a decorrere dall'esercizio finanziario 1994, si provvede:

a) per il biennio 1994-1995 con gli stanziamenti previsti alla Sezione 1, Settore 1.2 lettera b.1 del bilancio pluriennale 1993-1995;

b) per gli anni successivi con appositi stanziamenti nei rispettivi bilanci di previsione della Provincia.

Finanzierung

1. Die Deckung der Ausgaben die vom Artikel 29 herrühren, welche auf jährlich 100 Millionen Lire ab dem Finanzjahr 1994 geschätzt werden, erfolgt:
- a) für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 durch die in der Sektion 1 Sektor 1.2 Buchstabe b.1 des Mehrjährigen Haushaltes 1993-1995 vorgesehene Bereitstellung;
 - b) für die darauffolgenden Jahre durch eigene Bereitstellungen in den entsprechenden Haushaltsvoranschlägen des Landes.

Chi desidera la parola sull'articolo 28-quater? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

E' stato presentato un articolo aggiuntivo, 28/quinquies, da parte degli assessori Alber e Saurer, di cui dò lettura:

Art. 28-quinquies

L'accertamento della regolare esecuzione dei lavori o acquisti, ammessi a contributo, che le leggi provinciali affidano a funzionari dell'Amministrazione provinciale, è eseguito, a partire dalla data di entrata in vigore della presente legge, a liberi professionisti iscritti all'albo provinciale dei collaudatori di opere pubbliche, istituito con legge provinciale 24.11.1973, n. 81 e successive modificazioni.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten oder Ankäufe, für die Beiträge vorgesehen sind und welche laut geltenden Landesgesetzen von Landesbeamten zu bescheinigen ist, wird vom Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes an von den Freiberuflern vorgenommen, die im Landesverzeichnis der Abnahmeprüfer öffentlicher Bauarbeiten - errichtet mit Landesgesetz 24.11.1973, Nr. 81 in geltender Fassung - eingetragen sind.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wer möchte dazu reden? Abgeordneter Benedikter, Sie haben das Wort.

BENEDIKTER (UFS): Es gibt also Landesbeamte, die aufgrund von Landesgesetzen beauftragt sind, als Abnahmeprüfer öffentlicher Bauarbeiten zu wirken. Es ist richtig, daß die Abnahme öffentlicher Arbeiten von Landesbeamten überprüft wird. Im Berufsbild ist ja ad hoc vorgesehen, daß sie eine solche Aufgabe versehen müssen. Nun muß ich aber sagen, daß es mich wundert, daß nur die Freiberufler und nicht mehr die eigens im Stellenplan vorgesehenen Landesbeamten mit dieser Aufgabe betraut werden. Meiner Ansicht nach ist das nicht in Ordnung. Von nun an werden ja nur noch die Freiberufler mit dieser Abnahme,

die ja eine heikle Aufgabe ist, betraut. Wie wir schon in früheren Gesetzen gesehen haben, muß die größtmögliche Gewähr bestehen, daß diese Abnahmeprüfer in der Lage sind, unparteiisch zu handeln. Wenn das nicht der Fall ist, dann dauert es meistens sehr lange, bis man diesen Freiberufler gerichtlich belangt hat. Das ist keine wirksame Waffe gegen unparteiliches Vorgehen. Somit befinden wir uns wieder auf dem Gebiet dessen, was in Italien seit einem Jahr als Schmiergeldsystem aufgefliegen ist. Gerade auch die Abnahmeprüfer haben eine große Verantwortung. Sie haben auch eine große Ermessensfreiheit, festzustellen, ob ein Bauwerk in jeder Hinsicht nach dem Projekt und nach allen mit dem Bauwesen zusammenhängenden Kriterien errichtet worden ist. Wie gesagt, ich äußere nur meine Bedenken dazu. Man kann doch nicht radikal sagen, daß die Abnahme nur noch durch Freiberufler überprüft wird.

Das ist eigentlich gegen das, was eine öffentliche Verwaltung als Aufgabe wahrnehmen müßte. Das bestätigt sich umsomehr, als wir bestimmt nicht unter Personalmangel leiden. Deshalb müßte diese Aufgabe auf jeden Fall auch von dem von Haus aus beauftragten Landespersonal wahrgenommen werden, ohne daß man ausschließt, daß von Fall zu Fall auch Freiberufler herangezogen werden können.

ALBER (Landesrat für öffentliche Bauarbeiten und Gemeindeaufsicht - SVP): Ich möchte mich entschuldigen. Ich hätte diesen Abänderungsantrag eigentlich vorher erklären sollen, aber ich bin gestört worden. Kollege Benedikter, im technischen Bereich haben wir nicht zuviel Personal, sondern viel zu wenig. Für Planung und Bauaufsicht geben wir heute viele Aufträge nach außen. Die Überlegung war folgende: Beiträge für Bauten oder Ankäufe, die in den verschiedenen Landesgesetzen vorgesehen sind, müssen durch einen Techniker der Landes überprüft werden. Wir sagen uns jetzt folgendes: Wenn wir uns diese ungefähr tausend Berichte im Jahr sparen, können wir unsere Geometer, Zeichner und Techniker besser für unsere eigenen Aufgaben - Bauaufsicht und ähnliche Kontrollen, kleine und große Planungen usw. - verwenden. Deshalb schlagen wir vor, daß die Kontrollen von jenen Freiberuflern durchgeführt werden, die im Landesverzeichnis der Abnahmeprüfer eingetragen sind. Dafür muß der Interessierte etwas bezahlen, was er dann wieder verrechnen kann. Es wird doch in seinem Interesse sein, daß diese Abnahmeprüfung durchgeführt wird. Deshalb soll der Interessierte etwas dafür bezahlen, damit wir nicht unsere Landesbeamten verwenden und für bestimmte technische Arbeiten andere Freiberufler

zahlen müssen. Das ist die Logik dieses Artikels. Da im Gesetz genau vorgesehen ist, daß es Beamte des Landes sein müssen, müssen wir diesen Passus per Gesetz ändern.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über diesen Zusatzartikel ab: mit 19 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen nun zur Stimmabgabeerklärung. Wünscht jemand das Wort? Abgeordnete Zendron, bitte.

ZENDRON (GAF-GVA): Noi ci asterremo su questa legge. Pensiamo che questa legge costituisca comunque un passo avanti rispetto alla situazione precedente. Sappiamo che c'è stato un ampio confronto con le parti sociali che è durato a lungo e che è anche forse il segno del fatto che comunque ci sono molte forze contrapposte e anche forze che non vedono con molto favore una maggiore trasparenza.

Crediamo che comunque sia un risultato che può fare un passo avanti. Non ci nascondiamo, ed è per questo che non votiamo a favore di questa legge, perché sono rimasti dei punti poco chiari, dei punti un po' deboli.

Senza nominarli uno per uno, dobbiamo dire che uno dei punti deboli è quello della pubblicità. Anche la discussione in aula non ha portato ad un cambiamento sostanziale di questo. Pensiamo che mentre per le opere di importanza e di livello provinciale tutto sommato la legge sia sufficiente a migliorare notevolmente le garanzie, per quello che riguarda le situazioni piccole, come i comuni ci siano una serie di elementi che all'interno della legge non garantiscono la necessaria trasparenza. Penso che questo non sia un vantaggio neppure per gli stessi comuni, perché la non previsione di un qualche sistema di comunicazione dei concorsi, degli appalti che vengono offerti, e i tempi ristretti fanno sì che l'informazione non circoli neppure fra le imprese interessate, e quindi i comuni non potranno neppure avere quelle offerte che poi possono essere di effettivo vantaggio per una scelta obiettiva nell'interesse appunto pubblico.

Credo che si siano apportati dei miglioramenti, come quello dell'assicurazione ai progettisti. Mi dispiace, invece, che non sia stato ribadita, come ritenevo necessario, approvando l'emendamento presentato, la necessità di rispettare tutti gli obblighi di legge per quello che riguarda il trattamento dei lavoratori, che, ripeto, è probabilmente uno dei modi con cui si possono abbassare i costi e la cui difficoltà di

controllo porta ad avere un alto numero di incidenti sul lavoro, ma anche a distorcere le regole del mercato. Per cui un'azienda che si comporta in maniera meno onesta viene premiata rispetto una che si comporta onestamente.

La valutazione complessiva, nonostante questi aspetti non soddisfacenti, è comunque di un passo avanti. Ci asterremo pertanto nel voto finale alla legge.

VIOLA (PDS): Sintetizzerò qui in pochi minuti quella dichiarazione di voto che non ho potuto fare in sede di dibattito generale. Non sto a ripetere le cose già dette, da quella che riguarda la straordinaria importanza che ha comunque un intervento legislativo chiarificatore, purché sia veramente chiarificatore in tutto il settore degli appalti e non sto nemmeno a ricordare la straordinaria attesa del pubblico e della pubblica opinione proprio intorno a questo problema. E' indubbio che avere una legge, anche se a fine legislatura, rappresenti un fatto di per sé positivo, anche perché riesce quantomeno a sintetizzare in un unico testo una serie di norme che spesso erano sparse in diverse normative. Resta il fatto che va sottolineato il ritardo con cui siamo arrivati in extremis, anche per la buona volontà del Consiglio, a poche settimane dalla fine della legislatura all'approvazione di una legge così importante. Ho anche la sensazione che non si sia riusciti ad utilizzare, o non si sia voluto, forse, utilizzare tutte le nostre competenze autonomistiche, cercando anche al di là della lettera della normativa di forzare l'ambito delle nostre competenze in modo da sfruttare l'occasione di mettere in piedi una legge veramente e fortemente innovativa.

Ritengo che sia giusto anche ricordare che la legge trentina, che ci ha preceduto, peraltro, anch'essa di pochi mesi o di poche settimane, abbia alcuni elementi che sarebbe stato importante accogliere anche nella nostra legge. Ci sono alcuni elementi anche nuovi ed innovativi. Il più importante, sicuramente, è quello dell'osservatorio provinciale sui lavori pubblici, che raccoglie i dati sui lavori pubblici eseguiti ed in corso di esecuzione, progettati e programmati, che pubblica l'elenco dei lavori pubblici programmati e l'indicazione di affidamenti, ecc. Trovo anche di sicuro interesse l'istituzione del coordinatore per la realizzazione dei lavori, dotato di competenze per garantire trasparenza e tempestività di adempimenti, e anche del cosiddetto collegio di ispettori. Molto importante nella legislazione trentina la definizione più precisa di amministrazione aggiudicatrice che comprende anche quegli organismi con quote di

partecipazione che consente ai pubblici poteri di effettuare il controllo decisionale.

Mi è anche dispiaciuto che non sia stato accolto l'articolo 20-bis, con la motivazione che era inutile, anche se la Giunta non era contraria allo spirito dello stesso. Questo articolo stava a cuore alle organizzazioni dei lavoratori del settore, e resto convinto che per alcuni aspetti non tutto fosse già previsto dai capitoli o da un altro articolo di questa legge, e quindi questo articolo avrebbe potuto fungere da completamento. Sarebbe stato comunque importante anche come segnale di volontà politica. Sarebbe stato veramente meglio abbondare e fissarlo solennemente in maniera esplicita.

Tenendo conto da un lato del fatto che questa legge rappresenta sicuramente, come è già stato detto, un passo avanti, e tenendo conto delle critiche che ho fatto, esprimerò anch'io un voto di astensione con l'auspicio, ma questo riguarderà ormai il prossimo Consiglio, che si possa rapidamente, per volontà del nuovo assessore che mi auguro sia lo stesso, attuare i proponenti di questa legge nel più breve tempo possibile. Auspico, quindi, che si possa provvedere immediatamente, proprio alla luce dell'esperienza, d'intesa con le imprese e con le organizzazioni dei lavoratori, ad adottare quegli aggiustamenti, quelle modifiche e quelle integrazioni che possano migliorare la legge.

MERANER (FDU): Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz scheint mir ein Gesetz zu sein, von dem wir ohne weiteres sagen können, daß es grundsätzlich notwendig und außergewöhnlich aktuell ist. Wenn es aber wirklich große, wichtige Neuerungen enthält, wie uns immer wieder vorgeredet wurde, dann muß auch folgende Rückfrage erlaubt sein: Wenn erst mit diesem Gesetz die Vergabe öffentlicher Arbeiten ordentlich funktioniert, was war dann bisher? Das ist ein Gesetz, das weder Bürokratie noch Bürgernähe beinhaltet, wie immer wieder in den Wahlbroschüren zu lesen ist. Es ist ein typisches Gesetz von Beamten für Beamte, ein Gesetz, das fast ausschließlich aus der Sicht der Beamten gemacht worden ist. Nun bin ich der Meinung, Herr Landesrat, der Sie vorher behauptet haben, daß sie immer zuhören - ich habe gesagt selten -, daß in einem Gesetz die politischen Verantwortungsträger die Ideen, den Geist, den Inhalt und die politische Ausrichtung vorzusehen hätten - im spezifischen Fall die Landesregierung -, und daß den Beamten die technische Ausführung des Gesetzes überlassen werden sollte. Hier, meine Damen und Herren, muß ich den Beamten ein Kompliment haben: Sie haben alles getan. Die Regierung hat sich auf die Beamten verlassen, aber die

Verantwortung werden sie zu tragen haben. Es scheint mir so, als ob die Regierung unfähig gewesen wäre, selbst ein solches Gesetz zu machen. Jedes Mal, wenn man den zuständigen Landesrat befragt hat, hat er die Beamten gefragt oder jedenfalls auf deren Meinung verwiesen, die mich - ehrlich gesagt - herzlich wenig interessiert. Sie sind keine Mitglieder der Landesregierung und keine politischen Verantwortungsträger, die ich früher oder später zur Verantwortung ziehen könnte! Sie interessieren mich in diesem Moment überhaupt nicht!

Die Bürgernähe fehlt. Die Bürgerrechte und Bürgerinteressen sind in diesem Gesetz, wie ich bereits im Minderheitenbericht dargelegt habe, sehr spärlich, ja teilweise überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Was das Personal betrifft, möchte ich aufgrund der "kärglichen Personalaufstockung" nicht noch per longum et latum darauf eingehen, denn auch das habe ich im Minderheitenbericht geschildert. Es steht außer Zweifel, daß der Landesrat noch zusätzliche Leute brauchen wird. Es sei ihm der Techniker, aber auch der Geologe zugestanden. Allerdings bin ich der Meinung, daß wir bei dem heutigen Personalstand - ich bin jetzt ungefähr seit zehn Jahren in diesem Landtag und in dieser Zeit hat der Personalstand mit über tausend Einheiten zugenommen - ... Das ist ein Skandal, meine Damen und Herren! Er kostet nicht nur dem Steuerzahler viel Geld, sondern er hat auch sehr schwerwiegende Folgen für die Privatwirtschaft, der die Arbeitskräfte durch selbstverständlich attraktivere Angebote von seiten der öffentlicher Hand entzogen werden. Die meisten privaten Firmen könnten sich das, was sich das Land leisten kann, nämlich nicht leisten. Schließlich müssen die Landesräte nicht selbst bezahlen, sondern tun dies in bar und prompt mit Steuergeldern. Das kann sich ein Privater einfach nicht leisten. Wie gesagt, Ihr entzieht auch der Privatwirtschaft die Arbeitskräfte. Denkt einmal an die Folgen! Die Beamten selbst - so habe ich jedenfalls den Eindruck - haben seit Jahren verstanden, daß sie umso mächtiger sind, je mehr sie sind. Deshalb möchte ich Ihnen unterstellen, daß Sie teilweise bewußt zusätzliche Bürokratie aufbauen, damit wir immer mehr Beamte brauchen, die durch die Menge, das heißt nicht durch die Qualität, immer mächtiger werden. Wir haben heute einen Zustand, der in Europa einmalig ist. Da braucht Landesrat Kofler gar nicht den Kopf zu schütteln. Er sollte sich einmal informieren, was heute in anderen Ländern geschieht. Das führt zu einer Katastrophe, meine Damen und Herren! Ihr habt nur das Glück, daß Ihr von Rom übermäßig viel Geld bekommt. Allerdings ist es so, daß dieses Geld durch den Schweiß der Steuerzahler Südtirols zustande kommt! Wir bekommen das Geld

sicher nicht geschenkt. Je mehr Bürokratie, desto mehr Beamte und desto mächtiger sind sie. Entweder die Landesregierung versteht das nicht oder sie schaut dem einfach regungslos und untätig zu.

Natürlich enthält das Gesetz auch einige positive Neuerungen. Eine der positivsten Neuerungen fehlt allerdings, und hier, Herr Landesrat, hätte man einhaken können. Hier hätte man sinnvoll zusätzliches Personal einstellen können, nämlich bei der Koordinierung der öffentlichen Arbeiten. Auf den Landes- und Gemeindestraßen könnte man nicht einmal Kartoffeln pflanzen, da sie nie imstande wären, zu wachsen, da die Straßen so oft aufgegraben werden. Wenn endlich ein Koordinierungsstab geschaffen würde, damit nicht einmal die SIP, einmal die ENEL, zweimal das Land, dreimal die Gemeinde und fünfmal der Atz in Bozen an der selben Stelle aufgraben müssen, dann könnten wir uns sicher Milliarden an Steuergeldern ersparen.

Ich glaube auch, daß dieses Gesetz bestenfalls ein Wahlschlager und eine Eintagsfliege ist, und zwar in dem Sinne, daß die uns bereits bekannten Bestimmungen des zukünftigen Staatsgesetzes in diesem Bereich in breiten und wesentlichen Teilen nicht berücksichtigt worden sind. Es geht mir nicht darum, das Staatsgesetz zu verteidigen, sondern ich beziehe mich auf eine außergewöhnlich mangelhafte Autonomie in diesen Bereichen, die nicht wir verschuldet haben, sondern Ihr, die Ihr auf der Regierungsbank sitzt, und die, die Euch lauthals unterstützen und sozusagen die Schattenlandesräte sind. Mit dieser Autonomie, die Ihr verschuldet habt, müssen wir leben. Die Folge davon ist, daß wir uns diesen Staatsgesetzen anpassen müssen. Wir freuen uns nicht darüber! Nachdem Ihr das aber verschuldet habt, müssen wir uns - und ich sage leider - anpassen. Ihr habt es nicht getan, weshalb dieses Gesetz eine Eintagsfliege ist. Es wird nämlich nicht lange dauern, bis Ihr es wieder wesentlich abändern und dem Staatsgesetz anpassen müßt.

Neben einigen positiven Neuerungen sind im Gesetz auch eine ganze Reihe gravierender Mängel enthalten, die man nicht gerne hört. Da hört man einfach nicht zu, Herr Landesrat! Diese Mängel habe ich im Minderheitenbericht dargelegt - und ich komme zum Schluß, Herr Präsident! Es ist schade, Herr Landesrat, daß man die Chance versäumt hat, aus dieser Idee ein anständiges, gutes, bürgernahes und für den Bürger nützliches Gesetz zu schaffen. Ihr habt diese Chance versäumt, gewollt oder aus Unfähigkeit. Auf alle Fälle sind das

die Tatsachen, und deshalb meine überzeugte Gegenstimme zu diesem Gesetzentwurf.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Mir stehen leider nur fünf Minuten zur Verfügung. Dieser Gesetzentwurf enthält mindestens neun Bestimmungen, die im Widerspruch zum kommenden Staatsgesetz, welches das Schmiergeldsystem bekämpfen will, stehen. Ich möchte diese Bedingungen nun erwähnen. Gemäß Staatsgesetz gelten die strengeren Bedingungen auch für Arbeiten, zu denen die öffentliche Hand mehr als dreißig Prozent beiträgt, bei Arbeiten über 450 Millionen Lire. Hier hingegen sind ein Betrag von zwei Milliarden Lire und 50 Prozent vorgesehen.

Im Staatsgesetz steht - und es wird von der Kammer genehmigt und demnächst in Kraft treten, wobei das Land verpflichtet ist, es einzuhalten ...

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

BENEDIKTER (UFS): Nein, es ist von der Kammer genehmigt worden und wird demnächst in Kraft treten. Im Staatsgesetz ist nur einziger Verantwortlicher für Programmierung, Projektierung, Vergabe und Durchführung der Arbeiten vorgesehen. Der Grund muß tatsächlich im Besitz der Körperschaft sein, bevor die Vergabe erfolgt. Gemäß Staatsgesetz muß das Gutachten über die Umweltverträglichkeit vor allen anderen Überprüfungen, Gutachten, Ermächtigungen usw. vorgelegt werden. Es muß dem Durchführungsprojekt beiliegen, was hier nicht vorgesehen ist. Bevor das Dreijahresprogramm für öffentliche Arbeiten erstellt wird, müssen die urbanistischen Voraussetzungen geschaffen werden. Weiters steht im Staatsgesetz, daß die Gemeinderäte - also nicht der Landesausschuß - in Zukunft nicht nur die Programme von Projekten, sondern auch die Projekte und die Durchführungspläne der Bauleit- und Wiedergewinnungspläne beschließen. Neben der öffentlichen und der beschränkten Ausschreibung ist die freihändige Vergabe nur unterhalb 7,5 Milliarden Lire für die Wiederherstellung von Bauten, die

durch unvorhersehbare Katastrophen unbrauchbar gemacht worden sind bzw. für weniger als 300 Millionen Lire bei gleichzeitigem Verbot jeglicher Unterteilung - wobei Eigenregiearbeiten höchstens bis zu 50 Millionen betragen dürfen - vorgesehen.

Der Kommission, die überprüft, dürfen keine Personen angehören, die in den vorausgehenden fünf Jahren Wahl- oder Parteiposten innehatten. Sie darf also nicht nur aus Technikern und zum Teil auch aus Politikern bestehen. Bei der Zuschlagserteilung ist die Bestimmung enthalten, daß der niedrigste Preis ausschlaggebend ist.

Der Artikel 23 dieses Gesetzes verstößt gegen den Artikel 24 des kommenden Reformgesetzes. Die sogenannten Varianten sind nur bei neuen Gesetzesbestimmungen, bei höherer Gewalt und wenn sich Fehler oder Unterlassungen herausstellen, zulässig. Die Projektanten haften für die Schäden. Der Vertrag wird aufgelöst, wenn die Änderungen bei neuen Gesetzesbestimmungen mehr als 30, bei höherer Gewalt mehr als 20 und bei Fehlern oder Unterlassungen mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Betrages ausmachen. Also, das ist Volksbetrug. Man tut, als ob man ein Musterknabe sein möchte und unterläuft staatliche Grundsatzbestimmungen, die in allernächster Zeit kommen werden und die man sowieso einhalten muß. Diese Bestimmungen haben den Zweck, das Schmiergeldsystem wirksam zu bekämpfen, wobei es so aussieht, als ob man von sich aus ein Reformgesetz schaffen möchte, das, wie gesagt, das, was im Staatsgesetz enthalten ist, verletzt. Man weiß, daß das Parlament in dieser Hinsicht bestimmt nicht zu streng sein wird. Man werfe mir ja nicht vor, daß ich kein Autonomist bin! Ich habe bereits darauf geantwortet. Schließlich geht es hier nicht um Autonomie, sondern darum, daß wir überhaupt noch ernst genommen werden können, wenn wir den vergeblichen Versuch machen, Grundsatzbestimmungen, die auf italienischer Ebene zur Bekämpfung des Schmiergeldsystems erlassen werden, zu unterlaufen. Wir tun so, als ob wir das nicht einhalten wollen. Im übrigen kann ich mir gut vorstellen, daß Kollege Frasnelli wieder mit dem Vorwurf kommt, daß ich gegen die Autonomie bin. Kollege Frasnelli, wir waren es, die die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes verlangt haben!

PRESIDENTE: Il suo tempo è scaduto, consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Ich bin gleich fertig, Herr Präsident!
Also, Ihr habt das in aller Form abgelehnt.

BENUSSI (MSI-DN): Non ripeterò tutto quello che già ho detto in occasione della discussione generale, ma a nome del Movimento Sociale Italiano esprimo questi concetti basilari e la motivazione del nostro tipo di voto. Questa legge è venuta in un momento in cui si sentiva la necessità di porre fine ad un certo costume che si era consolidato, non tanto qui, ma comunque anche qui, se non ancora ben documentato ma fundamentalmente supposto da come si sono verificate le cose, vedi autostrada del Brennero, vedi altri processi in fase di preparazione e di discussione. Le cose non sono andate come avrebbero dovuto andare.

Noi ci si sarebbe aspettati che in questa occasione fosse previsto e legiferato in maniera da non consentire assolutamente eventuali abusi ed arricchimenti di persone che approfittano delle norme per trarne un proprio guadagno. Questo motivo, che è stato ben chiarito dal mio intervento di mezz'ora in occasione dell'articolata, è inutile che venga ripetuto. La nostra posizione, pertanto, rimane quella espressa anche durante la discussione articolata in più occasioni, una assoluta certezza di non poter aderire in maniera favorevole al disegno di legge. La nostra posizione sarà pertanto quella di un'astensione.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Südtiroler Volkspartei stimmt diesem wichtigen Gesetzentwurf zu. Mit ihm soll mehr Transparenz, die Verhinderung von Mißbrauch und Korruption und zugleich eine Beschleunigung von Verwaltungsabläufen in einem sehr sensiblen Gebiet, nämlich jenem der öffentlichen Bauaufträge erreicht werden. Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß es auch die Vertreter der Opposition begrüßt haben, daß die SVP diesen Entwurf dem Südtiroler Landtag vorgelegt hat. In der Tat wollen wir - so, wie auch Oppositionsvertreter gemeint haben -, mit diesem Gesetzentwurf Bestechungen und ähnliches soweit wie möglich verhindern, andererseits aber die Durchführung der Arbeiten nicht durch übermäßige Kontrollen und Bürokratie verhindern. Jedem ist klar, daß eine grundsätzliche Änderung in bestimmten Situationen, die es leider Gottes gegeben hat, nur dann erreicht werden kann, wenn es zu einer Änderung der Mentalität der Menschen, die in diesem Bereich tätig sind, kommt. Diese Änderung ist notwendig: Die Untersagung der künstlichen Aufteilung von Baulosen, der Abschluß von Haftpflichtversicherungen durch Fachleute, um für die öffentliche Hand etwaige Schadenersatzansprüche zu garantieren, die grundsätzliche Einführung von

öffentlichen Wettbewerben mit mindestens drei Freiberuflern in der Planung, die Förderung der Kunst, die Regelung der Arten der Vergabe der Arbeiten, die Festlegung der Abgebotsabläufe, die Regelung der Kautionsfrage, die Abänderung der Bauentwürfe und die allbekannte und famose Variantenfrage, das alles sind wichtige Maßnahmen zum Erreichen der obgenannten, von uns gesteckten Zielen.

Was die Kritik bezüglich des Artikels 5 anlangt, möchte ich nochmals zum Ausdruck bringen, daß die entsprechenden Verwaltungsabläufe unbeschadet der Möglichkeit des Rechtsweges, der für den Bürger natürlich offensteht, vonstatten gehen werden.

Dem doch allzu unterwürfigen Staatsgesetzverleser und Philippiker, Benedikter, halte ich nochmals entgegen, daß die Südtiroler Volkspartei keine Kopiermaschine für staatliche Gesetze ist, geschweigedenn für staatliche Gesetzesentwürfe, von denen niemand weiß, ob sie je das Ja der beiden Kammern des italienischen Parlamentes bekommen werden. Wir wollen unsere Dinge, soweit wie möglich, im Rahmen der Kompetenzen autonom regeln.

Ein Letztes, werte Kolleginnen und Kollegen! Bereits in der vergangenen Legislatur ist im Hohen Haus ein Grundsatzbeschuß gefaßt worden, und zwar jener, umfangreichen Gesetzen im Sinne der Bürgernähe auch Inhaltsverzeichnisse voranzustellen. Es ist zu erwarten, daß dieses Gesetz sehr oft gebraucht werden wird, weshalb die Empfehlung in erster Linie an die Verantwortlichen, die im Zuge der sogenannten Koordinierung den definitiven Text erstellen werden, geht. In diesem Sinne, werte Kolleginnen und Kollegen, stimmt die SVP-Fraktion diesem Gesetzentwurf zu. Danke, Herr Präsident!

KLOTZ (UFS): Die Äußerungen des Fraktionssprechers der Südtiroler Volkspartei können wir nicht auf uns sitzen lassen. Er hat uns ja vorgeworfen, daß wir eine Kopiermaschine der staatlichen Gesetze bzw. Gesetzesvorhaben wären. Das weisen wir strikt zurück. Wir wollen, daß in diesem Land die Rechtsstaatlichkeit gewahrt wird. Das, was wir jetzt gehört haben, wonach der Bürger bei Mißbrauch usw. ja immer noch den Rechtsweg offen hat, ...

FRASNELLI: Das gilt für Enteignungen!

KLOTZ (UFS): Auch für Enteignungen gemäß Artikel 5. Kollege Frasnelli, Du brauchst uns nichts vorzumachen. Da kann ich nur lachen, denn es schaut so aus, als ob das die Gewähr dafür wäre,

daß der Bürger dann recht bekommt. In diesem Sumpf von Verfilzungen zwischen Gemeinden, mächtigen Bürgermeister, Landesbeamten, Technikern und Leuten bei Gericht soll einer noch an Gerechtigkeit glauben? Das glaubt Ihr doch selber nicht! Gerade was den Artikel 5 anbelangt, hat man den Bürger ganz einfach ans Messer geliefert! Wißt Ihr, was es für den normalen Bürger, der vielleicht ein Leben lang für nichts und wieder nichts prozessieren muß, bedeutet, wenn man die Baukonzession ausstellen kann, ohne daß die Liegenschaft verfügbar ist? Er wird ruiniert, und solche Fälle gibt es in diesem Land. Wie gesagt, der Sumpf ist groß. Dieses Gesetz soll also verhindern, was wir bisher in der Praxis gehört haben, von den verschiedenen Skandalen usw. Das brauchen wir nicht noch einmal aufzudecken: die Billigstangebote, die Abschlüge, die zusätzlichen Erfordernisse ... Wir haben Euch in Anlehnung an das, was Kollege Meraner in seinem Minderheitenbericht zum Ausdruck gebracht hat, eine Chance geboten. Kollege Meraner sagt ja, daß eine Änderung der Mentalität notwendig wäre, und genau darin hätte diese Möglichkeit bestanden. Man muß den Leuten klar machen, daß sich krumme Drehs nicht auszahlen, aber das wurde natürlich abgelehnt. Wir wissen, daß die Opposition einfach nicht recht haben darf. Wir müssen immer die Dummen sein bzw. immer blöd dastehen. Dieses Gesetz aber als bürgernah auszutun, setzt der Unverschämtheit die Krone auf. Auch aus diesem Grund werden wir dagegen stimmen.

PRESIDENTE: Le dichiarazioni di voto sono finite.
Prego di distribuire le schede per la votazione finale della legge.

(Votazione per scrutinio segreto - Geheime Abstimmung)

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 25 abgegebene Stimmzettel 25, 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 weiße Stimmzettel. Somit ist der Gesetzentwurf genehmigt.

Wir stimmen nun über die Vorziehung des Tagesordnungspunktes Nr. 36 ab: mit 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Punkt 36 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 174/92/bis*:
“Bewilligung zur Errichtung einer Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe zur Ausbildung von Krankenpflegern, Hebammen und anderen Fachkräften für technische Medizin und Rehabilitation”.

Punto 36) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 174/92-bis*: **“Autorizzazione alla costituzione di una scuola provinciale superiore di sanità per la formazione infermieristica, ostetrica, sanitaria tecnica e di riabilitazione”.**

Ich verlese das Rückverweisungsschreiben des Regierungskommissärs:

*Ich teile Ihnen mit, daß sich die Regierung dem weiteren Instanzenweg des gegenständlichen Gesetzentwurfes widersetzt.
Im besonderen hat die Regierung darauf hingewiesen, daß aus der Formulierung von Art. 1 nicht hervorgeht, wie weit - unter Beachtung der neuen staatlichen Regelung über die Ausbildung besagten Personals im Gesundheitswesen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 des Legislativdekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 - die Zuständigkeit des Landes reicht.
Mitfolgend reiche ich zwei Exemplare der gegenständlichen Gesetzesmaßnahme zurück.*

Si comunica che il Governo si oppone all'ulteriore corso del disegno di legge indicato in oggetto.

In particolare il Governo ha rilevato che la formulazione di cui all'art. 1 non consente di individuare i limiti di competenza provinciale in rispetto del nuovo ordinamento statale di formazione del personale sanitario di cui trattasi, ai sensi dell'art. 6, comma 3 del decreto legislativo 30 dicembre 1992 n. 502.

Si restituiscono due copie del provvedimento in parola.

Ich bitte den Abgeordneten Pahl um Verlesung des Berichtes der I. Gesetzgebungskommission.

PAHL (SVP): Die 1. Gesetzgebungskommission ist am 26.5.1993 zusammengetreten, um den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln, der von der Regierung am 6.2.1993 rückverwiesen wurde. Nach Hinweis auf das entsprechende Schreiben des Regierungskommissariats, das die Begründung für die Rückverweisung des Entwurfs seitens der Regierung ausführt, schlug der Vorsitzende der Kommission vor, eine Beharrungsmaßnahme zu treffen und den vom Landtag in der Sitzung vom 11.1.1993 verabschiedeten Gesetzentwurf Nr. 174/92-bis wieder zu bestätigen. Nach dem einstimmig genehmigten Übergang zur Sachdebatte genehmigte die Kommission einstimmig die beiden Artikel 1 und 2 sowie den Gesetz-

entwurf Nr. 174/92-bis in der vom Landtag in der Sitzung vom 11.1.1993 verabschiedeten Fassung.

La I Commissione legislativa si è riunita il 26-5-1993 per trattare il succitato disegno di legge, rinviato dal Governo il 6-2-1993. Dopo aver fatto riferimento alla nota di rinvio del Commissariato del Governo, la quale espone le motivazioni che hanno indotto il Governo a respingere il disegno di legge, il presidente della Commissione ha proposto di riapprovare il medesimo nella versione originale, ovvero quella approvata dal Consiglio provinciale nella seduta dell'11-1-1993.

Approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata, la Commissione ha approvato, parimenti all'unanimità, gli articoli 1 e 2 nonché il disegno di legge n. 174-92-bis nella versione approvata dal Consiglio provinciale nella seduta dell'11-1-1993.

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Tribus, bitte.

TRIBUS (GAF-GVA): Ich möchte vorausschicken, daß ich ohne Fachhochschule soweit gekommen bin. Ihnen wird hier praktisch durch Regierungsbeschluß verwehrt, eine eigene Fachhochschule einzurichten.

MERANER (FDU): Es gibt Naturtalente.

TRIBUS (GAF-GVA): Die nächste wird dann für das "Vinschgerische" eingeführt werden. Wenn das beim zweiten Anlauf durchgeht, dann würden wir auch die Vinschger Schule einrichten können. Wir haben bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes die Befürchtung geäußert, daß es sich hier wohl um einen frommen Wunsch handeln wird. Andererseits hat man uns damals von seiten der Wissenschaft des Hauses versichert, daß alle Kompetenzen abgedeckt und abgesichert seien. Kollege Kußstatscher hat sich um das Hochschulgesetz bemüht. Andere hingegen haben sich um die Kompetenz auf dem Gebiet der Berufsschulen gekümmert. Irgendwie hat man Nischen ausfindig gemacht und geglaubt: "Da haben wir es jetzt!" Auch wir haben uns darüber gefreut, als andere über die Hochschule gestritten haben und sie Landesrat Saurer gemacht hat. Das war damals die Linie. Landesrat Hosp hat sogar eine eigene Akademie erfunden, damit zehn Weise studieren können. Nachdem man sich gefragt hat, welche Nische für Südtirol noch übrig bleibt, um universitäre Strukturen zu errichten, hat sich Landesrat Saurer im Handumdrehen eine Hochschule zurechtgemacht. Natürlich sind wir alle vor Neid erblaßt, denn das war eine recht raffinierte und geschickte Taktik. Übrigens hat auch Landesrat Frick seine eigene Fachschule errichtet. Heute wird die zweite nachgeliefert. Die Frage ist folgende, Landesrat Saurer: Was hat sich in der Zwischenzeit geändert? Haben sich die rechtlichen Positionen verändert oder tun wir ganz einfach so, als ob wir recht hätten? Sind

Sie also der Meinung, daß die erste Version stichhaltig war, weshalb Sie überzeugt sind, darauf beharren zu müssen? Hat es irgendwelche Veränderungen juridischer, aber auch politischer Natur gegeben, die die Hoffnung aufkommen lassen, daß dieses Gesetz beim zweiten Anlauf durchgehen kann? Wenn Sie uns auf diese Fragen antworten können, dann werden unsere Stimmen bestimmt nicht fehlen, um die Errichtung dieser Landesfachhochschule durchzusetzen.

BENEDIKTER (UFS): Ich verstehe nicht ganz, was Kollege Tribus gesagt hat. Es gibt dieses Schriftstück des Regierungskommissärs, der sich auf das Ministerratspräsidium beruft. Dabei schreibt er, daß es nicht um eine Hochschule, sondern um etwas anderes geht. Weiters gibt es ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes, das besagt, daß es solche fortbildende Kurse bzw. Einrichtungen geben kann, die aber nichts mit der eigentlichen Hochschule bzw. mit Diplomen auf Hochschulebene zu tun haben. Einerseits muß ich sagen, daß ich froh bin, daß das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit hinsichtlich der beruflichen Ausbildung so weit gehen kann. Auf der anderen Seite geht es uns aber gleich, wie es Bruno Kessler mit seinem Hochschulprogramm ergangen ist, der in Trient eine freie, private Universität vorgesehen hatte, das heißt ohne Einwirken des Staates. Dann hat sich herausgestellt, daß man mit dieser Universität nicht das Ziel erreichen kann, das sowohl die Studenten als auch die Professoren erreichen wollten. Deshalb ist man auf die vom Staat anerkannte freie Universität übergegangen. Letzten Endes haben dann sowohl die Studenten als auch die Professoren darauf gedrängt, daß es eine regelrechte mit Staatsgesetz eingerichtete Universität werden, was sie dann ja auch geworden ist. Kessler wollte ja eine europäische, überregionale Universität. Er hat die Idee eines regionalen Universitätssystems gehabt, davon eine italienische Abteilung in Trient und eine deutsche Abteilung in Südtirol. Ich habe damals gegen eine solche Art von Universität protestiert, da wir damit ein Anhängsel von Trient geworden wären. Aber das alles hat sich nicht so bewahrheitet, wie von Kessler gewünscht, da man schließlich doch bei der staatlichen Universität gelandet ist. Sein Traum ist also nicht Erfüllung gegangen. Ich habe das deshalb in Erinnerung, da ich als einziger Südtiroler zu der Gedenkfeier anlässlich des Todes von Bruno Kessler in Malè am 19. August, unter dem Vorsitz des italienischen Außenministers, eingeladen wurde. Dabei wurde ein Buch über Bruno Kessler - von Gianpaolo Andreatta - vorgestellt, wobei auch ich immer wieder - als damaliger SVP-Sprecher in der Region - erwähnt werde, da ich ja mit Kessler zusammengearbeitet habe. Wie gesagt, wir haben damals gegen eine solche Art von Universität protestiert, da wir die Frage, wenn schon, getrennt lösen wollten. Wie gesagt, dieses Schreiben ist eigentlich nur eine Folge des Verfassungsge-

richtsurteiles. Der Verfassungsgerichtshof hat uns insofern recht gegeben, als er für die Errichtung von Fachhochschulen war, allerdings als Fortsetzung der primären ausschließlichen Zuständigkeit für berufliche Bildung. Meiner Meinung nach steht nicht zur Debatte, ob wir darauf bestehen sollen, eine Teiluniversität zu errichten, sondern diese Zuständigkeit für berufliche Bildung entsprechend auszunützen. Etwas anderes ist im Zusammenhang mit dem "Ruberti-Gesetz" zu sagen, das besagt, daß zwei Universitäten, eine aus Italien - das könnte Trient, Padua oder Triest sein - und eine aus dem sogenannten Donaauraum - in erster Linie Österreich, aber auch Ungarn, Kroatien oder Slowenien - unter sich einen Vertrag abschließen könnten, mit welchem sie neue, sogenannte "curricola" - Universitätslaufbahnen - schaffen können, ohne daß es der Zustimmung der italienischen Regierung bedarf. Selbstverständlich wird das nur dann der Fall sein, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind, und hier habe ich immer gesagt, daß sich das Land einschalten könnte, indem es mit diesen beiden Universitäten entsprechende Verträge abschließt. Jüngst haben alle Landtagsabgeordneten eine Denkschrift der Südtiroler Hochschüler erhalten, in der gesagt wird, daß es eigentlich keinen Sinn hat, als Provinz eine Universität schaffen zu wollen. Dabei werden auch alle diesbezüglichen Äußerungen der römischen Regierung und die entsprechenden Verfassungsgerichtsurteile erwähnt. Die Hochschülerschaft sagt auch, daß sie keine Partei- bzw. SVP-Uni will, und gibt dabei als ihr Ziel eine internationale Universität an. Wenn der Staat eine Universität errichtet und sich das Land für eine zweisprachige Universität ausspricht, dann ist klar, daß er diese auch zweisprachig einrichten wird. Auf der einen Seite haben wir die Trientner Universität, die ja einsprachig ist. Auf der anderen Seite haben wir aber auch die Landesuniversität Innsbruck, die an sich für die besonderen Bedürfnisse der Südtiroler im Rahmen der heutigen Lage - Südtirol ist ja Bestandteil Italiens - gedacht ist. Dabei geht es vor allem um Studientitel, die jetzt erforderlich sind, zum Beispiel auch für Volksschullehrer, die ja ein universitäres Diplom brauchen. Wenn der Staat also eine Universität errichten würde, dann wäre dieselbe sicher zweisprachig, obwohl das ein Unsinn wäre, wenn man bedenkt, daß die Universitäten von Trient und Innsbruck in nächster Nähe sind. Wenn wir sagen, daß wir eine internationale Universität wollen, dann wissen wir, daß das einzig und allein vom italienischen Staat abhängt. Man liest, daß in Deutschland die Universitäten überfüllt sind, da es hunderttausende von Studenten gibt. Deshalb müßte Deutschland eigentlich froh sein, wenn es die Universität Bozen gäbe, da sie 10.000 oder 20.000 Hochschüler übernehmen könnte. Allerdings ist das nicht denkbar. Hier täuscht sich die Hochschülerschaft, wenn sie glaubt, daß die Errichtung einer derartigen internationalen Universität im Bereich des Möglichen liegt. Wir wissen auch, daß wir nicht die entsprechenden Voraussetzungen haben, diese Universität aus Südtirol heraus zu "bevölkern", sei es was die Studenten als auch

was die Professoren betrifft. Ich möchte jetzt nicht weiter darauf eingehen, da es ja nicht um eine universitäre Einrichtung geht. Es steht fest, daß wir das Gesetz so verabschieden. Es hat sich herausgestellt, daß diese Fachhochschule aufgrund der bestehenden Landesautonomie errichtet werden kann, ohne allerdings Anspruch auf eine universitäre Einrichtung erheben zu können. Auf jeden Fall brauchen wir diese Fachhochschule, wobei die Betonung auf Fachhochschule liegt, da wir unseren Studenten nicht vortäuschen können, daß es sich bei dieser Einrichtung um eine Teiluniversität handelt.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Tribus hat gefragt, ob es in diesem Zusammenhang etwas Neues gibt. Wir haben inzwischen, natürlich mit Unterstützung unserer Parlamentarier, im Wissenschaftsministerium vorgesprochen. Dort wurde für unseren Standpunkt ein bestimmtes Verständnis zum Ausdruck gebracht, aber unabhängig davon bleiben wir bei unserer Meinung, daß es sich hier um den Berufsschulbereich handelt. Derselbe geht in den postmaturären Bereich hinein. Dies haben wir auch im Berufsschulrahmengesetz betont, wobei wir eine entsprechende Norm eingefügt haben. Es gibt auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das besagt, daß Titel, die in Fortführung der Berufsausbildung erworben werden, mit anderen Titeln, die unter Umständen auf UniversitätsEbene erworben werden, gleichgestellt werden. Das heißt, daß die Berufsausbildung auch in den tertiären Bereich hineingeht.

Weiters haben wir die Omnibusdurchführungsbestimmung. Diese Bestimmung bringt eigentlich zum Ausdruck, daß wir in diesem Bereich zuständig ist. Allerdings ist diese Bestimmung nicht sehr klar. Wir interpretieren sie auf alle Fälle so, denn ansonsten hätte es keinen Sinn gehabt, eine derartige Bestimmung einzufügen. Der Sinn dieser Bestimmung ist jener, daß wir vor allem im sanitären und sozialen, bis hinein in den tertiären Bereich Kompetenzen im Sektor Berufsausbildung haben.

Der italienische Staat sieht für Krankenpfleger, Hebammen, Rehabilitations- und medizinisch-technische Assistenten Diplomstudien auf UniversitätsEbene - die sogenannte "minilaurea" - vor. Wir bleiben bei der Tradition, die im deutschen Sprachraum herrscht, daß nämlich parallel zur Universität Fachhochschulen errichtet werden können, und zwar als Einrichtungen des Berufsschulwesens. Die Diplome dieser Fachhochschulen sollen mit der sogenannten "minilaurea" gleichgestellt werden. Das ist die Konstruktion, auf welcher das Ganze fußt. Wenn wir europaweit anerkannt werden und dieses Gesetz, in welchem klar zum Ausdruck gebracht wird, daß sowohl die Eintragung in die Berufsverzeichnisse als auch die Gleichstellung mit den aufgrund der italienischen Rechtsordnung vorgesehen Titeln gewährleistet ist, genehmigt wird,

dann haben wir das erreicht, was wir wollen. Wir würden große Mühe haben, diese Kurse als Universitätskurse abzuhalten. In erster Linie müßte man einmal eine Universität gründen und diese Kurse vorsehen. Das würde dann aber so aussehen, als ob diese Kurse einfach in die Wüste gesetzt würden. Wenn schon, dann müßte man mit den Universitäten von Verona oder Padua Vereinbarungen treffen, da nicht jede Universität alle Studienzweige vorsieht, die wir brauchen. Schließlich sind jeder Universität irgendwelche Diplomstudien beigelegt. Infolgedessen müßte man wahrscheinlich mit mehr Universitäten entsprechende Konventionen abschließen. Ich glaube, daß das für uns der einzig sinnvolle und vernünftige Weg ist. Wir müssen einfach darauf bestehen, daß dieses Gesetz so durchgeht. Sollte der Verfassungsgerichtshof, wenn die Regierung stur bleibt, zu einer anderen Meinung kommen, dann ergibt sich natürlich eine neue Situation, aufgrund der wir weitere Überlegungen anstellen werden müssen.

Wie gesagt, ich habe gute Argumente, und das Ganze ist auch gesetzlich abgesichert. Es gibt Präzedenzfälle, sei es was die Durchführungsbestimmung, als auch das Berufsschulrahmengesetz anbelangt, so daß wir unsere Kompetenz nicht nur ins Blaue hinein bekräftigen können, sondern doch auf einer einigermaßen soliden gesetzlichen Grundlage.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist geschlossen. Somit stimmen über den Übergang zur Sachdebatte ab: einstimmig angenommen.

Art. 1

1. Die Landesregierung ist ermächtigt, eine Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe in den Bereichen Krankenpflege, Entbindungshilfe, technische Medizin und Rehabilitation gemäß der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz zu gründen. In der genannten Durchführungsverordnung werden, aufgrund der in den staatlichen und in den EG-Vorschriften vorgesehenen Mindestanforderungen, der Lehrplan für die Diplomlehrgänge in Krankenpflege, Entbindungshilfe, technischer Medizin und Rehabilitation, die Kriterien für die Zulassung zu diesen Lehrgängen, die Voraussetzungen für das unterrichtende Personal und nähere Bestimmungen über die Erlangung des Diploms festgelegt.

2. Das Diplom, das an der im Sinne von Absatz 1 gegründeten Schule erlangt wird, berechtigt zur Eintragung in das Berufsverzeichnis, wenn die Eintragung Voraussetzung dafür ist, den Beruf auszuüben.

3. Zur Durchführung der Lehrgänge laut Absatz 1 kann die Landesregierung entsprechende Abkommen mit italienischen Universitäten oder mit solchen von Staaten des deutschen Sprachraumes treffen, und zwar auch zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Anerkennung des in den genannten Lehrgängen absolvierten Studium für ein weiteres Studium zur Erlangung eines Doktorates oder ähnlichen Hochschuldiploms.

1. La Giunta provinciale è autorizzata a costituire una Scuola provinciale superiore di Sanità per la formazione infermieristica, ostetrica, sanitaria tecnica e riabilitativa secondo il regolamento di esecuzione della presente

legge, nel quale, in base ai requisiti minimi previsti dalla normativa nazionale e comunitaria, vanno stabiliti l'ordinamento didattico dei corsi di diploma in scienza infermieristica, di ostetrica, di tecnico sanitario professionale, di sanitario di riabilitazione professionale, i criteri per l'accesso a tali corsi, i requisiti richiesti per il personale docente, e le modalità per il conseguimento del diploma.

2. Il diploma conseguito nella scuola costituita ai sensi del comma 1 abilita all'iscrizione nell'albo professionale, qualora l'iscrizione sia presupposto per l'esercizio della professione.

3. Per l'attivazione dei corsi di cui al comma 1 la Giunta provinciale può stipulare specifiche convenzioni con le università italiane con quelle di paesi dell'area linguistica tedesca, anche ai fini del riconoscimento, parziale o totale, degli studi compiuti nello svolgimento dei curricula previsti per i corsi di studio predetti per il conseguimento degli studi volti al conseguimento di diplomi di laurea o diplomi universitari affini.

Möchte jemand dazu reden? Abgeordneter Benedikter, Sie haben das Wort.

BENEDIKTER (UFS): Sul nastro manca l'intervento!

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Nachdem diese Version im Parlament durchgegangen ist, kann das nicht mehr in den regionalen und Landesberufsschulen gemacht werden, sondern muß in den staatlichen Schulen gemacht werden.

BENEDIKTER (UFS): *(unterbricht)*

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Ja, aber wir hätten das in einem Abänderungsantrag vorgesehen. Jetzt ist das im Parlament wieder aufgelegt worden, wobei dieser Passus nicht mehr hineingekommen ist. Deshalb bin ich schon etwas skeptisch, ob das wirklich in diese Richtung geht bzw. ob durch die gesamte Oberschulreform überhaupt noch Platz für die Oberschulen in Landeskompetenz bleibt. Die Anregung, die hier gemacht worden ist, muß sicher genauer untersucht werden. Das ist bestimmt nicht einfach, da die Oberschulreform sicher zu einer grundsätzlichen Reform erklärt werden wird, weshalb wir sicher nicht mehr viele Möglichkeiten haben werden, eigene Wege zu gehen. Das werden wir auf alle Fälle untersuchen.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Das müssen wir sicher ernst nehmen. Auf jeden Fall bin ich der Meinung, daß wir die Möglichkeit haben, eigene Schulen zu errichten. In Zukunft muß man dann schauen, was aus der Reform des Bienniums und der Oberschulen herauskommt. Wenn es demnächst Wahlen gibt, dann wird in Rom diesbezüglich wahrscheinlich nicht mehr allzuviel passieren. Lassen wir uns einfach überraschen!

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 1 ab: einstimmig angenommen.

Wünscht jemand das Wort zur Stimmabgabeerklärung? Niemand. Somit stimmen wir über den Landesgesetzentwurf ab. Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 25 abgegebene Stimmzettel, 24 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme. Der Landesgesetzentwurf Nr. 174/92-bis ist genehmigt.

Wir stimmen nun über die Vorziehung des Punktes 66 der Tagesordnung ab: einstimmig angenommen.

Punkt 66 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 213/93:* **“Erteilung von provisorischen Aufträgen für die Funktion als Sanitätsdirektor in den Krankenhäusern der Sanitätseinheiten”.**

Punto 66) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 213/93:* **“Conferimento di incarichi provvisori per la funzione di direttore sanitario negli ospedali delle unità sanitarie locali”.**

Ich bitte den Landesrat um Verlesung des Begleitberichtes.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): *Gemäß Artikel 12, Absatz 5, des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33 (Landesgesundheitsplan 1988-91) steht der Leitung der Krankenhausstrukturen ein Sanitätsdirektor vor. Während in den Krankenhäusern 1° Grades (Sterzing, Innichen und Schlanders) die Funktionen des Sanitätsdirektors von einem Krankenhausprimar ausgeübt werden, sind in den Krankenhäusern 2° und 3° Grades (Brixen, Bruneck, Meran und Bozen) eigene Stellen für den Sanitätsdirektor vorgesehen, die Ärzten in leitender Stellung im Besitze der Eignungsprüfung für den Fachbereich "Hygiene und Organisation der Krankenhausdienste" vorbehalten sind. Derzeit ist nur im Krankenhaus Bozen die Stelle für den Sanitätsdirektor besetzt; in den Krankenhäusern von Brixen, Bruneck und Meran mußten die*

entsprechenden Funktionen einem Primararzt anvertraut werden. Diese Notlösungen mußten getroffen werden, da in Südtirol keine Ärzte mit den vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Verfügung stehen.

Mit dem Artikel 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Sanitätseinheiten für einen begrenzten Zeitraum provisorische Aufträge zur Besetzung von freien Stellen für Sanitätsdirektoren oder ärztliche Leiter an Bedienstete im Funktionsrang als Sanitätsdirektor-Stellvertreter erteilen können.

Mit dem Artikel 2 soll die oben beschriebene Situation in den Krankenhäusern von Brixen, Bruneck und Meran legalisiert werden; diese Übergangsregelung kann nur solange angewandt werden, bis nicht ein Sanitätsdirektor mit den vorgeschriebenen Voraussetzungen in den Dienst aufgenommen werden kann.

In base all'articolo 12, comma 5, della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33 (Piano sanitario provinciale 1988-91) alla direzione delle strutture ospedaliere è preposto un direttore sanitario. Mentre negli ospedali di 1° grado (Vipiteno, San Candido e Silandro) le funzioni di direttore sanitario sono esercitate da un primario ospedaliero, negli ospedali di 2° e 3° grado (Bressanone, Brunico, Merano e Bolzano) per le medesime funzioni sono previsti appositi posti in organico, riservati a medici in posizione apicale in possesso dell'esame di idoneità per la disciplina "Igiene e organizzazione dei servizi ospedalieri".

Attualmente soltanto all'ospedale di Bolzano il posto di direttore sanitario è coperto; negli ospedali di Bressanone, Brunico e Merano si è dovuto affidare le relativi funzioni a primari ospedalieri. Si è dovuto ricorrere a queste soluzioni d'emergenza, in quanto in provincia di Bolzano non sono disponibili medici con i requisiti prescritti.

Con l'articolo 1 si vuole creare la possibilità per le unità sanitarie locali di conferire, per un periodo di tempo limitato, incarichi provvisori su posti vacanti per direttori sanitari o dirigenti medici a dipendenti inquadrati nella posizione funzionale di vice direttore sanitario.

Con l'articolo 2 si vuole legalizzare la sopradescritta situazione negli ospedali di Bressanone, Brunico e Merano; questa norma transitoria può essere applicata soltanto finché non sarà possibile assumere in servizio un direttore sanitario in possesso dei requisiti prescritti.

PRÄSIDENT: Ich bitte die Abgeordnete Zendron um Verlesung des Berichtes der IV. Gesetzgebungskommission.

ZENDRON (GAF-GVA): Non abbiamo ritenuto opportuno fare una relazione perché gli articoli sono stati votati all'unanimità.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht jemand das Wort? Landesrat Saurer, bitte.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Berufsausbildung - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wie Sie

gesehen haben, habe ich einige Zusatzartikel eingebracht. Ich möchte diese nun kurz erklären.

Artikel 3. Bis vor kurzem hat es eine Übergangsnorm gegeben. Das Doktorat in Psychologie ist in Italien als Doktorat in Pädagogik anerkannt worden. Zur Zeit besteht keine Möglichkeit, das Doktorat in Psychologie auch als solches anzuerkennen. Deshalb wollen wir, daß dieses Doktorat auch für Wettbewerbe im Sanitätsbereich befähigt. In Österreich ist das Doktorat für Psychologie eingeführt worden, das in Italien als Doktorat in Pädagogik anerkannt werden mußte, da keine andere Möglichkeit bestanden hat. Vor fünf Jahren haben wir eine Übergangsnorm erlassen, die besagt, daß all jene, die in Österreich das Doktorat in Psychologie erlangt haben, auch an den Wettbewerben für Psychologie in den Sanitätseinheiten teilnehmen können. Dieser Termin ist verfallen. Nachdem es aber noch einige gibt, die diese Voraussetzungen haben, möchten wir diese Termine verlängern, damit die Personen, die an ihrer Situation eigentlich keine Schuld haben, zum Zug kommen können. Das erste Mal ist es in Rom durchgegangen, und wir hoffen, daß sich auch dieses Mal die Einsicht breit macht, daß die Situation zu sanieren ist. Das Ministerratspräsidium hat sich an den Verfassungsgerichtshof gewandt, da wir den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 502 - Einrichtung von Betrieben und Ernennung der Generaldirektoren - nicht nachgekommen sind. Der Entwurf steht bereits in Diskussion. Wir möchten ein umfassendes Gesetz machen, mit welchem wir unserer Kompetenzen in verschiedener Hinsicht, auch was das Dienstrecht, die Konventionen und die Beteiligungen anbelangt, ausschöpfen möchten. In dieser kurzen Zeit hat sich das natürlich nicht machen lassen, aber wir sind der Meinung, daß die Betriebe errichtet und die Generaldirektoren ernannt werden sollen. Das wäre der Sinn des Artikels 4.

Der Artikel 5 nennt einige österreichische Einrichtungen, wie zum Beispiel die Behandlung von Nierenleiden, herzchirurgische Eingriffe und Eingriffe Lippen- Kiefer-Gaumenspalte am Landeskrankenhaus Salzburg, die Sozialpsychiatrie Bregenz, die Stiftung Rehabilitation nach Organtransplantation in Stronach bei Lienz und eine Einrichtung für In-vitro-Fertilisation in Hohenems. Das muß mit Gesetz festgeschrieben werden, denn nur dann können wir die entsprechenden Konventionen mit diesen österreichischen Einrichtungen abschließen.

BENEDIKTER (UFS): *(unterbricht)*

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen, Berufsausbildung - SVP): Das habe ich schon erklärt. Das Landeskrankenhaus Salzburg ist für die Behandlung von Nierenleiden berühmt, aber auch für herzchirurgische Eingriffe und Eingriffe bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, die bei uns noch nicht

gemacht werden können. Deshalb möchten wir mit Salzburg diesbezügliche Konventionen abschließen. Nierensteinzertrümmerung könnte bei uns durchgeführt werden, aber das Landeskrankenhaus Salzburg besitzt eine Spezialeinrichtung, weshalb wir das bis jetzt immer dort gemacht haben. Das ist nichts Neues. Wir haben lediglich den Buchstaben d) neu formuliert. Die Sozialpsychiatrie Bregenz beherbergt ein Rehabilitationszentrum für Patienten mit psychischen Störungen. Wir haben auch andere Konventionen mit Lienz, mit Einrichtungen in Salzburg und Kärnten. Das wäre eine Erweiterung des Angebotes. Auch die Rehabilitation bei Organtransplantation in Lienz ist im Gesetz erwähnt. Bei uns gibt es keine derartige Einrichtung. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist eine Rehabilitation unbedingt notwendig. Das Angebot ist vorhanden, weshalb wir unbedingt darauf eingehen müssen. Zum Schluß gibt es noch die Behandlung von Problemen betreffend die Sterilität der Frauen, die sich in Hohenems machen läßt. Auch diesbezüglich möchten wir eine ...

BENEDIKTER (UFS): Wer kann sich behandeln lassen?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Berufsausbildung - SVP): Alle, die hier ansässig sind.

MERANER (FDU): Auch Ladiner?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Berufsausbildung - SVP): Alle, die in der Provinz ansässig sind.

TRIBUS (GAF-GVA): Auch Neger?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen und Berufsausbildung - SVP): Alle, die hier ansässig sind.

Nachdem das Gesetz nur zwei Artikel hat, die unbedingt notwendig sind, und wir mit den Zusatzartikeln sicher lang warten müßten - bis gewählt ist, bis die neue Regierung steht usw. -, ersuche ich Sie, auch die anderen drei Artikel zu genehmigen.

ZENDRON (GAF-GVA): Sarà un intervento breve. In generale stigmatizziamo sempre il fatto che quando c'è una legge poi la si usi come "omnibus" per introdurre delle altre modifiche di legge, però sappiamo benissimo che nel settore della sanità effettivamente sono necessari degli adeguamenti e dei cambiamenti, anche secondo le modifiche della legge nazionale, che rendono indispensabile una presentazione rapida di modifiche. Voglio solo fare un'osservazione riguardante gli emendamenti presentati ed in particolare quello che si riferisce

all'articolo 5, laddove, appunto, si inserisce una nuova possibilità per la riabilitazione di soggetti affetti da turbe psichiatriche, per non perdere l'occasione di ribadire ancora una volta che non potremmo per sempre esportare all'esterno la cura della malattia psichica. Prima o poi, anche se facciamo il conto di quanti soldi vengono spesi - ma non è solo una questione di soldi, ma è una questione di efficacia della cura - dobbiamo essere in grado di organizzare nel nostro territorio, all'interno della nostra vita normale, anche comunità che permettono di curare e poi reinserire immediatamente i malati psichici nella realtà. La malattia psichica è una cosa che si aggrava sempre più, quando viene staccata dal suo contesto, e difficilmente si riesce poi a farla riassorbire. L'unica maniera per farlo è quella, e ne abbiamo parlato tante volte, di accettare anche la malattia psichica all'interno del tessuto sociale, all'interno della società cosiddetta sana. E' in questo modo che i malati psichici possono più facilmente rientrare nella normalità, anche se non è una normalità astratta, non è una normalità perfetta, che poi in realtà non esiste. Credo invece che cercare nuovi luoghi esterni al nostro territorio, dove collocare i nostri ammalati psichici, non sia positivo. Dobbiamo effettivamente prepararci a predisporre un programma affinché in futuro si organizzino le strutture qui da noi.

BENEDIKTER (UFS): Meine Wortmeldung bezieht sich auf diese neu eingebrachten Artikel. Man sollte eigentlich schon die Zeit haben, die Gesetzeslage zu überprüfen. Wir haben diese Unterlage - also alle Gesetze, die damit zu tun haben - vom Rechtsamt erhalten. Ich habe diese Maßnahmen seinerzeit angeregt. Wie gesagt, man sollte schon die Zeit haben, um nachzusehen und überlegen zu können, ob es vernünftig ist oder nicht, ob es politisch zweckmäßig ist usw. Insofern sollten nicht solche überraschende Zusätze kommen, die keine Kleinigkeiten sind.

Artikel 4: "*Bestimmungen in bezug auf das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Dezember 1992*". Der Landesrat hat ihn kurz erklärt. Ich habe verstanden, daß man diese staatlichen Bestimmungen bis zur endgültigen Regelung übernehmen will. Bei der Sanitätsreform weiß man nie, was nun tatsächlich endgültig sein wird, aber wir übernehmen inzwischen diese Reformbestimmungen der Sanitätsreform. Als solche sind sie auch in aller Form erklärt worden. "*Reformbestimmungen*" steht auch im Vollmachtgesetz vom Oktober 1992. Es steht, daß sie als Reformgrundsätze gelten müssen, wobei sie auch die Regionen binden. Im Vollmachtgesetz steht, daß die Reformgrundsätze auch für die Regionen mit Spezialstatut gelten, weshalb wir sie also übernehmen müssen. Dann ist das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Dezember 1992 gekommen. Meine diesbezügliche Frage: Hat man mit diesem Artikel 4 eigentlich die staatlichen Bestimmungen übernommen - sic et simpliciter -, ohne daran etwas zu ändern? Hat man auch diese interne Organisation der sogenannten

Sonderbetriebe inzwischen übernommen, so wie es das Staatsreformdurchführungsgesetz vom 30. Dezember 1992 vorsieht, oder hat man da irgendetwas an unsere Verhältnisse angepaßt? Es ist übernommen worden? Gut. Dann wird man aufgrund unserer bisherigen Organisation einerseits und aufgrund des Staatsgesetzes andererseits natürlich überlegen müssen, ob Anpassungen zweckmäßig wären. Wenn wir es jetzt nämlich sic et simpliciter übernehmen, tun wir uns nachher schwer, es anzupassen, da wir den Willen gewissermaßen schon einmal bekundet haben, daß diese Bestimmungen für uns - wir müssen sie ja grundsätzlich übernehmen, weil sie Reformgrundsätze sind - auch so gut gehen. Das wäre meine Frage. Die Regierung Amato hat dann auch noch diese Durchführungsgesetze erlassen. Wenn dem aber so ist, daß man es übernommen hat, entsteht die Frage, ob sie den Reformgrundsätzen entsprechen, gar nicht, da sie ja auch im Detail übernommen worden sind. Wie gesagt, uns fehlt die Zeit, anhand der bestehenden Landesbestimmungen zu überlegen, ob die Übernahme auch im Detail zweckmäßig ist. Darüber könnte ich kein Urteil abgeben. Ich beziehe mich jetzt auf die Artikel, die zusätzlich eingebracht worden sind, das heißt also nicht auf den eigentlichen Landesgesetzentwurf. Den habe ich selbstverständlich gelesen und ihn in Ordnung gefunden.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Ich teile die Meinung der Kollegin Zendron, daß es unbedingt auch in Südtirol Einrichtungen im psychiatrischen Bereich braucht, die gemeindenah und nach menschlichem Maß errichtet werden müssen. Wir sind aber erst beim Aufbau, zum Beispiel das Therapiezentrum für Alkoholiker. Wir haben eine Konvention mit "Maria Ebene", aber es erweist sich immer wieder die Notwendigkeit, daß an die Therapie in "Maria Ebene" eine Behandlung in Hohenems angehängt werden muß. Wenn wir einmal bei uns hier das Therapiezentrum für Alkoholiker haben, ist ganz klar, daß diese gesamten Konventionen noch einmal zu überdenken sind. Ich glaube, daß wir in den letzten zwei, drei Jahren wirklich versucht haben, mit der Psychiatrie ernst zu machen, sowohl mit dem Programm bezüglich der Ausbildung der Fachärzte, als auch mit dem Aufbau dieser kleinen Strukturen, die wir teilweise schon realisiert haben. Das braucht natürlich seine Zeit. Ich bin der Meinung, daß es mindestens ein Zehn-Jahresprogramm-Programm ist, die entsprechenden Strukturen, die in unserem Programm enthalten sind - sei es im Gesundheits- als im Sozialbereich -, zu realisieren. Dieser Vorschlag ist von jenen gemacht worden, die vor allem mit der Betreuung der Alkoholiker zu tun haben, als Ergänzung zu Maria Ebene. Ich ersuche Sie darum, diesen Gesetzentwurf zu genehmigen. Sie haben natürlich recht, wenn Sie sagen, daß versucht werden soll, die Strukturen auch innerhalb unseres Landes entsprechend aufzubauen.

Zum Kollegen Benedikter. Das Übernahmegesetz der Staatsbestimmungen würde ungefähr sechzig bis siebzig Artikel vorsehen, da wir hier versuchen, möglichst eigene Wege zu gehen. Sicher ist, daß die Sanitätseinheiten Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit werden. Das ist ein Grundsatz, den wir übernehmen werden müssen, und ich bin überzeugt, daß das gut ist. Es ist nicht so, daß wir das jetzt einfach so übernehmen, da es Urteile gibt usw. Ich bin der Meinung, daß es gut ist, daß die Sanitätseinheiten Betriebe mit Rechtspersönlichkeit werden - dies wird hier übernommen - und daß diesen Betrieben ein Generaldirektor vorsteht, der einen privatrechtlichen Vertrag erhält. Das ist auch im Staatsgesetz so geregelt. Also, wir schreiben das nicht nur hinein, weil wir es mehr oder weniger übernehmen müssen. Es gibt inzwischen ja auch ein Urteil für Regionen, die das Gesetz angefochten haben. Dort kommt klar zum Ausdruck, daß das Grundsätze der Reform sind, die man übernehmen muß. Selbst wenn wir es nicht übernehmen müßten, täten wir gut daran, es trotzdem so zu machen, das heißt mit einem Generaldirektor für den ganzen Betrieb. Zur Zeit gibt es zwei Spitzen mit einem Verwaltungsrat. Ich glaube, daß dieser Generaldirektor und die Verwaltungsspitzen vom Landesauschuß eingesetzt werden sollten. Das ist hier auch festgeschrieben. Auch das Direktionsamt wird hier umgeändert. Von nun an sind dort wesentlich mehr Personen vertreten und nicht nur fünf, wie zur Zeit. Auch das ist ein Grundsatz.

Das Ganze gilt, bis wir dem Landtag die Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes vorlegen. Hier gibt es noch eine Menge an Sachen abzuklären, da ich der Meinung bin, daß man die Gelegenheit dazu nutzen sollte, wirklich eigene Wege zu gehen.

BENEDIKTER (UFS): *(unterbricht)*

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Wir werden wahrscheinlich nicht imstande sein, eine einzige Sanitätseinheit zu machen, sondern eine Holding der vier Betriebe. So ist es jedenfalls besprochen worden. Es wird sehr schwierig sein, auch politisch gesehen - ich habe das schon einige Male gesagt -, die vier Sanitätseinheiten aufzulösen. Wir haben ja keine Krankenhausgesellschaft, wie es in der Steiermark, in Kärnten und in Tirol der Fall ist. Dort gibt es die Betriebe der Krankenhäuser. Das Territorium und die ganzen Dienste wurden weggelassen. Ich glaube, daß man mit den vier Betrieben, in denen ja nicht nur die Krankenhäuser, sondern auch die Dienste und die Sprengel enthalten sind, ruhig leben kann. Allerdings sollte man sie zu einer Holding zusammenschließen, damit einige Dinge, wie zum Beispiel die Informatisierung, das Bauwesen usw. gemeinsam gemacht werden können. Andere Dinge, die vernünftigerweise vom kleinen Betrieb gemacht werden sollten, sollen nicht zentralisiert werden. Das

wäre das Projekt, aber darüber kann man sicher noch sehr lange diskutieren. Ich glaube, daß das Ganze letztlich dann auf eine solche Konstruktion hinauslaufen wird, aber, wie gesagt, es bedarf sicher noch einiger Diskussionen.

BENEDIKTER (UFS): Die staatliche Reform bestimmt, daß die Krankenhäuser als solche wieder eigene Betriebe werden.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Nein, wir würden das absolut ablehnen. Das gilt nur für die größeren, nicht aber für die kleineren Betriebe. Das würde nur für Bozen in Frage kommen. Das lehnen wir strikt ab, da sehr viele Dienste mit dem Krankenhaus und mit dem Territorium zusammenhängen. Die Psychiatrie ist sowohl krankenhauses-, als auch territorialgebunden. Das trifft auch auf die Rehabilitation, die Sozialmedizin und eine Menge anderer Dinge zu. Wir würden den größten Fehler machen, wenn wir den Krankenhäusern eine eigenständige Struktur geben würden und sie vom Territorium loslösen würden. Das würde einer modernen Auffassung des Gesundheitswesens zuwiderlaufen, nach welcher Krankenhaus und Territorium ja eine Einheit bilden sollen.

BENEDIKTER (UFS): Und der Reformgrundsatz?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Ja, dann müssen wir eben streiten, denn das müssen wir unbedingt durchsetzen.

Wir nehmen lediglich die drei Grundsätze Betrieb, Generaldirektor und den neuen Direktionsrat vorweg. Ansonsten bleibt alles offen. Es kommt ein größeres Reformwerk. Wie gesagt, der Entwurf liegt bereits vor, aber es ist unmöglich, diesen Entwurf noch vor Ende der Legislatur in den Landtag zu bringen.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Pongo in votazione il passaggio alla discussione articolata: approvato all'unanimità.

Art. 1

1. Fino alla data di pubblicazione dell'elenco dei candidati che hanno superato i primi esami di idoneità all'esercizio delle funzioni di direzione, regolamentati dall'articolo 17 del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, le unità sanitarie locali possono conferire incarichi provvisori su posti vacanti

per direttori sanitari o dirigenti medici a dipendenti inquadrati nella posizione funzionale di vice direttore sanitario.

2. Gli incarichi di cui al comma 1 cessano comunque dalla data della copertura definitiva dei rispettivi posti messi a concorso.

3. L'incarico è conferito al candidato che sia in possesso dei requisiti per l'ammissione all'esame di idoneità per la disciplina "Igiene e organizzazione dei servizi ospedalieri" e che presenti maggiori titoli da valutarsi con i criteri previsti per il relativo concorso pubblico.

1. Bis zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Kandidaten, welche die ersten Eignungsprüfungen für die Ausübung von Leitungsfunktionen gemäß Artikel 17 des Legislativdekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, bestanden haben, können die Sanitätseinheiten provisorische Aufträge zur Besetzung von freien Stellen für Sanitätsdirektoren oder ärztliche Leiter Bediensteten im Funktionsrang eines Sanitätsdirektor-Stellvertreters erteilen.

2. Die im Absatz 1 vorgesehenen Aufträge verfallen am Tag der endgültigen Besetzung der entsprechenden Stellen aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbes.

3. Der Auftrag wird den Bewerbern erteilt, die im Besitze der Voraussetzungen für die Teilnahme an den Eignungsprüfungen für den Fachbereich "Hygiene und Organisation der Krankenhausdienste" sind und die insgesamt punktestärksten Bewertungsunterlagen, die nach den für die öffentlichen Wettbewerbe vorgesehenen Kriterien bewertet werden, aufweisen können.

Chi desidera la parola sull'articolo 1? Il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Landesrat Saurer hat gesagt, daß das Vorhaben, eine einzige Sanitätseinheit zu bilden - was irgendwie auch den staatlichen Grundsätzen entsprochen hätte, denn Südtirol hat ja nicht mehr als 500.000 Einwohner - aufgegeben worden ist. Die Sanitätseinheiten sollen aufgrund dieser Reform Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit werden. Gleichzeitig soll eine Holding gegründet werden. In diesem Zusammenhang hat der Landesrat auch das Bauwesen erwähnt. In dem Staatsgesetz, das im Kommen ist, mit welchem das sogenannte Schmiergeldsystem bekämpft werden soll, ist auch ein Artikel enthalten, der besagt, daß sich Gemeinden bis zu 15.000 Einwohner, Bezirks- oder Berggemeinschaften und die Sanitätseinheiten hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Bauarbeiten aller Art der technischen Dienste der Provinzen bedienen müssen. Das würde diesem Konzept entsprechen. Wie gesagt, man hätte sich die Sache schon besser überlegen sollen, denn so fällt die Entscheidung, daß diese Reform übernommen werden muß. Wenn man die einzige Sanitätseinheit aufgibt, dann ist das die beste Lösung, da es nicht viel Sinn hätte, etwas anderes vorzusehen als im übrigen Italien.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 1: approvato all'unanimità.

Art. 2

1. In deroga all'articolo 18, comma 4, della legge provinciale 2 gennaio 1981, n. 1, modificato dall'articolo 12, comma 5, della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, per la durata di cinque anni dalla data di entrata in vigore della presente legge le funzioni di direttore sanitario degli ospedali di 2° e 3° grado possono essere affidate, in mancanza di personale sanitario in possesso dei requisiti richiesti, ad un primario ospedaliero della competente unità sanitaria locale.

1. Abweichend von Artikel 18 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, abgeändert durch Artikel 12 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33, kann für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Funktion des Sanitätsdirektors der Krankenhäuser 2. und 3. Grades mangels Ärzten, welche die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, einem Primararzt der zuständigen Sanitätseinheit übertragen werden.

Chi desidera la parola sull'articolo 2? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

Adesso do lettura degli articoli aggiuntivi presentati in forma di emendamento dall'assessore Saurer.

Il primo viene denominato articolo 3.

Art. 3

Concorso pubblico per titoli ed esami per le posizioni funzionali di psicologo collaboratore, psicologo coadiutore e psicologo dirigente del profilo professionale : psicologi.

- 1. Ai concorsi pubblici, per titoli ed esami, banditi in provincia di Bolzano entro cinque anni dall'entrata in vigore della presente legge, per la copertura di posti in organico delle posizioni funzionali di psicologo collaboratore, psicologo coadiutore e di psicologo dirigente del profilo professionale: psicologi, oltre ai candidati che sono in possesso dei requisiti di cui al decreto ministeriale 30 gennaio 1982, sono ammessi altresì i cittadini italiani che hanno conseguito nelle università austriache il grado accademico "doctor philosophiae" con indirizzo di studio in psicologia, riconosciuto equipollente alla laurea in pedagogia ai sensi della legge 6 aprile 1982, n. 241 e del decreto ministeriale 13 dicembre 1989."*

Öffentlicher Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für die Funktionsränge: Psychologe, Oberpsychologe, Chefspsychologe des Berufsbildes: Psychologen.

- 1. Zu den innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Provinz Bozen ausgeschriebenen Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen für die Besetzung von Planstellen für die Funktionsränge: Psychologe, Oberpsychologe und Chefspsychologe des Berufsbildes der Psychologen, werden, außer den Kandidaten, welche im Besitz der*

Voraussetzungen gemäß Ministerialdekret vom 30. Jänner 1982, sind, auch die italienischen Staatsbürger zugelassen, welche an einer österreichischen Universität den akademischen Grad "Doctor philosophiae" in der Studienrichtung Psychologie erlangt haben. Dieser akademische Grad hat im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1982, Nr. 241 und des Ministerialdekretes vom 13. Dezember 1989, die Gleichstellung mit dem Doktorat in Pädagogik erhalten."

Chi desidera la parola su quest'articolo 3 aggiuntivo? La consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Es ist sehr gut, daß dieses Problem - hoffentlich - auf diese Weise gelöst wird. Wie wir alle wissen, sind es zwölf oder mehr Betroffene, die jetzt seit zwei Jahren nicht wissen, was sie tun sollen, das heißt ob sie an einer italienischen Universität die Anerkennung ihres Doktorates in Psychologie als Doktorat in Pädagogik anstreben sollen, oder ob sie auf die Anerkennung dieses Titels in Psychologie warten sollen. Deshalb folgende Frage an den Landesrat: Stimmt es, daß diese Betroffenen um die Anerkennung des Titels für Pädagogik ansuchen, das heißt also, daß sie diese Prozedur an einer italienischen Universität anstreben müssen, so wie bisher durch diese Übergangsregelung bestimmt? Das zum einen. Können sich diese dann um alle Stellen bewerben, für welches das Doktorat in Psychologie Voraussetzung ist? Eine zusätzliche Frage, die mit dem eigentlich wenig zu tun, die aber doch von Bedeutung ist: Was ist mit dem psychologischen Hilfspersonal, das ja auch eine gewisse Ausbildung hat, aber immer noch auf eine Einstufung wartet? Werden diese Widersprüche, daß dieses Personal einerseits eine relativ hochqualifizierte Ausbildung hat, andererseits aber nicht mit den Patienten arbeiten darf, sondern mehr oder weniger Putzpersonal ist, ausgeräumt?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Zur Zeit ist die Anerkennung nur als Doktorat in Pädagogik möglich. Es müßte die Gleichwertigkeitstabelle geändert werden, was zur Zeit - und es scheint, daß es noch einige Zeit braucht - aber noch nicht der Fall ist. Das Vernünftigste wäre wohl, wenn das Doktorat in Psychologie als "laurea in psicologia" anerkannt würde. Allerdings ist es so, daß nur der Magister in Psychologie mit der "laurea in psicologia" gleichgestellt wird, aber nicht das Doktorat. Das Doktorat wird aufgrund der jetzigen Gleichstellungstabelle mit dem Doktorat in Pädagogik gleichgestellt. Infolgedessen fällt für jene, denen bereits das Doktorat anerkannt worden ist, die Prozedur weg, und da kann nur diese Regelung helfen. Diejenigen, die den Titel noch nicht anerkannt haben, könnten aufgrund der Dekrete bis zur Gleichstellung warten und erst dann ansuchen. Jedenfalls können sich die Betroffenen mit dieser Regelung jetzt auch an Wettbewerben beteiligen.

Nun noch zu den psychiatrischen Hilfskräften. Es war nicht möglich, psychiatrische Pfleger auszubilden. Diese brauchen die Krankenpflegerausbildung und noch ein Jahr Spezialausbildung, sind dann aber gehaltsrechtlich und dienstrechtlich den anderen

gleichgestellt. Das ist zwar ein wesentlich beschwerlicher Dienst, finanziell gesehen sind sie dadurch aber gleichgestellt. Natürlich kann man sich vorstellen, daß sich niemand zu dieser Spezialausbildung meldet, weshalb wir versucht haben, Leute mit bestimmten Interessen anzuwerben, diese ein Jahr auszubilden, dann in ein Dienstverhältnis zu übernehmen und weiter auszubilden. Diese werden ausgebildet, um einen Grundstock an Leuten zu haben, die man als nichtärztliches Personal einsetzen kann. Das gibt es im übrigen Staatsgebiet nicht. Deshalb hatten wir Schwierigkeiten mit der entsprechenden Einstufung. Wir hoffen, dieses Problem vom Tisch räumen zu können, da inzwischen auch auf staatlicher Ebene ein Berufsbild für Fachkräfte eingeführt worden ist. Auf diese Weise hoffen wir, das Ganze einer Lösung zuzuführen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo: approvato all'unanimità.

Do lettura del secondo articolo aggiuntivo presentato dall'assessore Saurer, articolo 4.

Art. 4

Norme di raccordo con il decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502

- 1. In attesa dell'emanazione di ulteriori misure di riordino del servizio sanitario provinciale le attuali U.S.L. Centro-Sud, U.S.L. Ovest, U.S.L. Nord ed U.S.L. Est, determinate con L.P. 2 gennaio 1981 n. 1 e successive integrazioni, sono erette in Aziende speciali aventi gli stessi ambiti territoriali fissati nell'art. 3 della citata legge provinciale n. 1/81.*
- 2. Le Aziende speciali "Unità sanitarie locali" sono enti strumentali della Provincia Autonoma di Bolzano con competenza nei rispettivi territori e, nell'ambito territoriale proprio, si suddividono in distretti secondo i bacini di utenza già determinati dalle vigenti disposizioni. Esse sono dotate di personalità giuridica pubblica e di autonomia funzionale, tecnica, amministrativa e contabile.*
- 3. Alla direzione dell'Azienda è preposto il direttore generale cui spettano tutti i poteri di gestione e di rappresentanza dell'Azienda; egli è coadiuvato dal direttore amministrativo e dal direttore sanitario.*
- 4. Gli attuali amministratori straordinari delle UU.SS.LL. assumono a tempo pieno, per il periodo di cui al primo comma le funzioni del direttore generale nelle rispettive UU.SS.LL. La Giunta provinciale, su proposta del direttore generale competente, provvede alla nomina del direttore amministrativo e del direttore sanitario ai quali sono attribuite le funzioni di cui al D. Lgs. 30 dicembre 1992 n. 502, per la durata in carica del rispettivo direttore generale.*
- 5. Il direttore generale, il direttore amministrativo ed il direttore sanitario sono assunti con contratto di diritto privato a termine, i cui contenuti sono stabiliti dalla Giunta provinciale, tenuto conto della complessità e della responsabilità del relativo incarico, nonché dei livelli remunerativi del settore. I dipendenti pubblici chiamati all'esercizio delle funzioni di cui al precedente comma sono collocati in aspettativa secondo i principi di cui al citato D. Lgs. 502/92 e successive integrazioni, fermo restando la possibilità di optare per il mantenimento del trattamento economico in godimento.*

6. Dalla data di insediamento dei direttori generali l'ufficio di direzione di cui all'articolo 23 della legge regionale 30 aprile 1980, n. 6, è soppresso.
7. Presso ogni Azienda speciale "Unità sanitaria locale" è nominato il Consiglio dei sanitari, composto di numero 15 membri, di cui 8 scelti tra i medici in servizio nelle strutture aziendali e per il rimanente numero tra il personale appartenente al ruolo sanitario anche non laureato. Il Consiglio dei sanitari è organo interno dell'Azienda e fa parte della direzione generale, dura in carica tre anni, ed è presieduto dal direttore sanitario. Svolge funzioni consultive e si esprime, emettendo pareri in tutti i casi che gli vengono sottoposti. Qualora il direttore generale intenda assumere provvedimenti in difformità ai pareri espressi dal Consiglio dei sanitari deve motivarne le ragioni. La Giunta provinciale entro 60 gg. dall'entrata in vigore della presente disposizione determina la composizione, le modalità di elezione e ne disciplina il funzionamento.
8. In ogni Presidio ospedaliero dell'Azienda U.S.L. è previsto un dirigente medico di II° livello responsabile della gestione igienico-organizzativa che opera sulla base degli indirizzi stabiliti dal direttore sanitario, un dirigente amministrativo responsabile per l'esercizio delle funzioni gestionali e di coordinamento amministrativo, il quale opera sulla base degli indirizzi stabiliti dal direttore amministrativo.
9. Per quanto non espressamente previsto dalla presente legge, valgono le norme contenute nel D. Lgs. 30 dicembre 1992, n. 502, in quanto applicabili.

*Bestimmungen in bezug auf das gesetzesvertretende Dekret vom
30. Dezember 1992, Nr. 502*

1. Bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen zur Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes werden die derzeitigen Sanitätseinheiten Mitte-Süd, West, Nord und Ost, die mit Landesgesetz vom 2. Jänner 1981, Nr. 1, in geltender Fassung, festgelegt wurden, als Sonderbetriebe errichtet, wobei sie die jeweiligen Gebiete gemäß Artikel 3 des genannten Landesgesetzes nr. 1/81 beibehalten.
2. Die Sonderbetriebe "Sanitätseinheiten" sind instrumentelle Körperschaften des Landes Südtirol mit Zuständigkeit in den entsprechenden Gebieten und werden jeweils in Sprengel unterteilt, deren Einzugsgebiete bereits in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt wurden. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und funktionell, fachlich, verwaltungsmäßig und buchhalterisch unabhängig.
3. Leiter des Sonderbetriebes ist der Generaldirektor, dem alle Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse für den Betrieb zustehen; er wird vom Verwaltungsdirektor und vom Sanitätsdirektor unterstützt.
4. Die derzeit eingesetzten außerordentlichen Verwalter der Sanitätseinheiten übernehmen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum vollzeitlich die Funktion eines Generaldirektors bei der jeweiligen Sanitätseinheit. Die Landesregierung ernennt auf Vorschlag des zuständigen Generaldirektors den Verwaltungsdirektor, und den Sanitätsdirektor, denen die Aufgaben und Befugnisse laut gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Generaldirektors übertragen werden.
5. Der Generaldirektor, der Verwaltungsdirektor und der Sanitätsdirektor werden mit befristetem privatrechtlichem Vertrag aufgenommen, dessen

Inhalt von der Landesregierung unter Berücksichtigung des Ausmaßes des entsprechenden Auftrages und der damit verbundenen Verantwortung sowie der im einschlägigen Bereich üblichen Bezahlung festgelegt wird. Die öffentlichen Beamten, die mit den in Absatz 4 genannten Aufgaben betraut werden, werden nach den Grundsätzen der erwähnten gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 502/92, in geltender Fassung, in den Wartestand versetzt, sofern sie sich nicht dafür entscheiden, die derzeit bezogene Besoldung beizubehalten.

6. *Ab dem Tag der Einsetzung der Generaldirektoren wird die Direktion laut Artikel 23 des Regionalgesetzes vom 30. April 1980, Nr. 30, abgeschafft.*
7. *In jedem Sonderbetrieb "Sanitätseinheit" wird ein Sanitätsrat ernannt, der aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen acht unter den Ärzten, die bei den Einrichtungen des Sonderbetriebes Dienst leisten, und die übrigen unter dem im Sanitätsstellenplan eingestuftem, auch nicht akademisch ausgebildeten Personal ausgewählt werden. Der Sanitätsrat ist ein betriebsinternes Organ, gehört zur Generaldirektion und bleibt drei Jahre lang im Amt; Vorsitzender ist der Sanitätsdirektor. Der Rat hat beratende Funktion und gibt über alle Fälle, die ihm unterbreitet werden, Gutachten ab. Wenn der Generaldirektor Maßnahmen trifft, die mit dem Gutachten des Sanitätsrates nicht übereinstimmen, so muß er die Abweichung begründen. Die Landesregierung legt innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieser Bestimmung die Zusammensetzung, die Wahlmodalitäten und die Arbeitsweise fest.*
8. *In jeder Krankenhauseinrichtung der Sonderbetriebe ist ein ärztlicher Leiter II. Grades vorgesehen, der für die Leitung und Organisation im medizinisch-hygienischen Bereich verantwortlich ist und sich auf die vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Richtlinien stützt; ebenso ist in jeder Krankenhauseinrichtung ein Verwaltungsleiter vorgesehen, der für die Leitung und Koordinierung im Verwaltungsbereich verantwortlich ist und sich auf die vom Verwaltungsdirektor vorgegebenen Richtlinien stützt.*
9. *Für alles, was nicht ausdrücklich in diesem Gesetz festgelegt ist, wird, soweit anwendbar, auf das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, verwiesen.*

Chi desidera la parola su questo articolo aggiuntivo? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 1 astensione e i rimanenti voti favorevoli.

Do lettura dell'ultimo articolo aggiuntivo presentato sempre dall'assessore Saurer.

Art. 5

Modifica alla legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, concernente l'assistenza sanitaria in Austria.

1. *La lettera b) dell'articolo 23, comma 1, della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, è così sostituita:
"b) Land Salzburg per le "Landeskrankenanstalten Salzburg" per trattamenti di forme morbose renali, per interventi cardiocirurgici e per interventi di palatoschisi".*
2. *All'articolo 23, comma 1, della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, sono aggiunti i seguenti punti:*

"k) "Sozialpsychiatrie Bregenz - Wohngemeinschaft Haus Montfort" con sede a Bregenz per la cura e la riabilitazione dei soggetti affetti da turbe psichiche;

- l) "Stiftung Rehabilitation nach Organtransplantation", con sede a Stronach presso Lienz (Osttirol), per la cura e riabilitazione dei bambini e giovani che hanno subito un trapianto di organi;
- m) "Comune di Hohenems" per l'attività svolta nell'ospedale zonale di Hohenems per il trattamento dei problemi riguardanti la sterilità delle donne."

Änderung des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33, betreffend die medizinische Versorgung in Österreich.

1. Der Buchstabe b) des Artikels 23 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33, wird durch folgenden ersetzt:
"b) das Land Salzburg für die "Landeskrankenanstalten Salzburg" für die Behandlung von Nierenleiden, für herzchirurgische Eingriffe und für Eingriffe bei Lippen-Kiefer-Gaumenspalte".
2. Dem Artikel 23 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, n. 33, werden bei Absatz 1 folgende Punkte hinzugefügt:
"k) mit der "Sozialpsychiatrie Bregenz - Wohngemeinschaft Haus Montfort" mit Sitz in Bregenz für die Behandlung und Rehabilitation von Patienten mit psychischen Störungen;
l) mit der "Stiftung Rehabilitation nach Organtransplantation" mit Sitz in Stronach bei Lienz (Osttirol) für die Behandlung und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, die einer Organtransplantation unterzogen worden sind;
m) mit der Gemeinde Hohenems für die im Bezirkskrankenhaus von Hohenems erbrachten Tätigkeit für die Behandlung von Problemen betreffend die Sterilität der Frauen."

Chi desidera la parola su quest'ultimo emendamento aggiuntivo? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato all'unanimità.

Come conseguenza dell'introduzione di questi emendamenti automaticamente cambia anche il titolo della legge; quindi non c'è il bisogno di votare sul cambiamento stesso.

Siamo in dichiarazione di voto. Chi desidera la parola? Nessuno. Pongo in votazione il disegno di legge. Prego distribuire le schede per la votazione.

(votazione per scrutinio segreto - geheime Abstimmung)

Rendo noto l'esito della votazione: schede consegnate 20, voti favorevoli 20. Il Consiglio approva il disegno di legge.

Pongo in votazione l'anticipo della trattazione del punto 72 dell'ordine del giorno: approvato all'unanimità.

Punto 72) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 209/93: "Modifiche di leggi provinciali in materia di edilizia abitativa agevolata"*.

Punkt 72 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 209/93: Änderungen von Landesgesetzen über den geförderten Wohnbau*”.

A questo punto diamo lettura delle relazioni sulla legge sull'edilizia abitativa agevolata. Dopo la lettura delle relazioni, su richiesta di alcuni consiglieri, interrompiamo la seduta e riprendiamo i lavori domani con il dibattito generale sulla legge.

La parola all'assessore Achmüller sull'ordine dei lavori.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Signor Presidente, io propongo di dare la relazione per letta.

PRESIDENTE: E' possibile accogliere questa richiesta se nessuno si oppone. Bene, in questo clima idilliaco è data per letta la relazione dell'assessore.

Chiedo alla collega Zendron se intende dare per letta anche la relazione della Commissione legislativa.

Mi pare che anche la collega Zendron sia concorde nel rinunciare alla lettura della sua relazione.

Desidero riassumere i fatti. E' stato richiesto di rinunciare alla lettura delle relazioni che riguardano l'edilizia abitativa agevolata. A questo punto, visto che i colleghi sono concordi in questa richiesta, sospendiamo qui i lavori del Consiglio per riprenderli domani con il dibattito generale sulla legge.

La seduta è tolta.

ORE 18.12 UHR

SEDUTA 224. SITZUNG

6.10.1993

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Achmüller (74)

Alber (6,7,8,9,13,15,16,21,29,30,32,34,37,38,39,41)

Benedikter (4,7,12,14,21,24,25,29,30,31,34,36,39,40,47,54,63,67)

Benussi (49)

Frasnelli (6,19,49)

Klotz (4,37,50,69)

Kusstatscher (24,25)

Meraner (14,15,16,44)

Montali (8,11)

Saurer (56,58,59,60,64,69)

Tribus (53)

Viola (18,43)

Zendron (20,42,60,62)